

S

Siedlung



S 1.1

Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Art. 1, 3 RPG

Der Boden ist haushälterisch zu nutzen. Wohnliche Siedlungen sind zu schaffen und zu erhalten. Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten.

Die Siedlungen sollen viele Grünflächen und Bäume enthalten.

Art. 18b NHG

Art. 15 NHV

In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen Kanton und Gemeinden für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Die Natur ist in den Siedlungsraum einzubinden.

§ 13 Abs. 2^{bis} BauG

Der haushälterische Umgang mit dem Boden und eine gute Siedlungsqualität sind nicht trennbar, das heisst die verdichtete Bauweise muss mit der Erhaltung und Verbesserung der Siedlungsqualität einhergehen.

Der Grad der Verdichtung muss auf die Quartierstrukturen angepasst werden.

§ 15 Abs. 3 BauG

Strassenräume sind nicht nur als Verkehrsachsen, sondern auch als verbindende Raumelemente der angrenzenden Siedlungsteile zu entwickeln. Um sie in ihrer Funktion als Lebens-, Kommunikations- und Bezugsraum aufzuwerten, sollen Massnahmen festgelegt werden, welche besondere, auf die örtlichen Bedürfnisse abgestimmte Anforderungen an die Strassen und die Bauvorhaben entlang von Strassen stellen.

§ 21 Abs. 1 BauG

Gestaltungspläne und die zugehörigen Sondernutzungsvorschriften können erlassen werden, wenn ein wesentliches öffentliches Interesse an der Gestaltung einer Überbauung besteht.

§ 1 ABauV

Die Gemeinde zeigt bei Einzonungen namentlich auf, welche Nutzungsreserven im Baugebiet bestehen, wie die Nutzungsreserven in den überbauten und unüberbauten Bauzonen ausgeschöpft werden, wie die bestehenden Reserven verfügbar gemacht werden, wie die Wohnqualität und die Qualität der Aussen- und Naherholungsräume namentlich in Zentren und Agglomerationen verbessert werden. Die Gemeinde stimmt bei Ein- und Umzonungen Siedlung und Verkehr aufeinander ab.

Entwicklungsleitbild 2009,
S. 17

Die Ziele der Siedlungsgestaltung sind attraktive, raumsparende und energieeffiziente Wohneinheiten in klar strukturierten, verkehrsmässig gut erschlossenen Siedlungen; daran anschliessend naturnahe Erholungsgebiete, landwirtschaftliche Nutzflächen und landschaftliche Freiräume.

RP, H 4.3

Die öffentlichen Räume, Strassen, Plätze und Freiräume werden aufgewertet.

raumentwicklungAAR-
GAU, 2006, Teil B.4

Herausforderung

Die Wohn- und Siedlungsqualität zählt zu den wichtigsten gesellschaftlichen Bedürfnissen. Ihre Stärkung kommt der Bevölkerung und der Wirtschaft gleichermaßen zugute.

Zusammengewachsene Dörfer und die übriggebliebenen Freiflächen ergeben noch keine urbane Qualität. Notwendig ist eine Gestaltung, die Raum für vielfältige Nutzungen (Wohnen, Arbeit, Freizeit) und Heimat schafft. Die im Durchschnitt relativ geringe Siedlungsdichte ermöglicht gestalterische Massnahmen zur Aufwertung des Wohnumfelds. "Wohnen im Park" ist auch in den urbanen Räumen möglich. Flächen von untergeordneter landwirtschaftlicher Bedeutung in diesen bieten Chancen für Mehrfachnutzungen und Durchmischungen. In den städtischen Räumen entlang der Entwicklungsachsen muss das Naherholungs- und Freizeitpotenzial besser ausgeschöpft werden (Grundsatz: Innerhalb einer Gehdistanz von 15 Minuten ist das Naherholungsgebiet erreichbar).

Die Gemeinden können dank geeigneter Steuerungsinstrumente bei der Gestaltung des Wohnumfelds, des Strassenraums und des Freiraums ihren Einfluss geltend machen. Gefragt sind kreative Zonenvorschriften zur Aufwertung der Quartiere entlang belasteter Verkehrsachsen, zur Gestaltung der Bauten und der Aussenräume, zur Eingliederung der Verbindungsachsen in die Siedlungsstruktur, zur Erhaltung und Aufwertung natürlicher Elemente, zu den ökologischen Mindestanforderungen, usw. In den Massnahmegebieten mit problematischen Lärm- und Luftbelastungen sind griffige technische Anordnungen erforderlich.

Der Strassenraum ist neben seiner Funktion als Verkehrsträger auch als Teil des Siedlungsraums zu betrachten. Die Gestaltung ist mit der Baustruktur und der Nutzung der angrenzenden Gebäude abzustimmen. Dazu dienen bei Kantonsstrassenvorhaben in der Regel Betriebs- und Gestaltungskonzepte (mobilitätAARGAU Strategie 3.5). Gleichzeitig ist bei der (Weiter-) Entwicklung der Siedlungsgebiete entlang von Verkehrsachsen die Abstimmung von Baustandards und Nutzungsstrukturen auf die Funktion des Verkehrsträgers zu beachten. Je nach örtlichen Verhältnissen wird der Verkehr erfahrungsgemäss ab einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von ca. 5'000 bis 8'000 Motorfahrzeugen/Tag innerorts für die Aufenthaltsqualität als störend beurteilt. Bei Strassen mit einem DTV ab ca. 8'000 Motorfahrzeugen/Tag in Zonen mit Wohnanteilen wird den Gemeinden empfohlen, Aufwertungsmassnahmen im Rahmen der kommunalen Planung zu prüfen. Für Strassenabschnitte mit DTV ab ca. 15'000 Motorfahrzeugen/Tag in Zonen mit Wohnanteilen ist ein Analyse- und Handlungsbedarf vorgeschrieben. Massnahmen zur Strassenraumaufwertung lassen sich u.a. mit dem Kommunalen Gesamtplan Verkehr (§ 54a BauG) behördenverbindlich festlegen. Als Grundlage zur Ermittlung der Verkehrsbelastungen dienen die Verkehrsdaten des periodisch aktualisierten kantonalen Verkehrsmodells (KVM-AG). Gemäss Belastungen für das Jahr 2010 sind gemäss KVM-AG folgende Gemeinden verpflichtet, an ihren stark belasteten Verkehrsachsen Aufwertungsmassnahmen zu beschliessen: Aarau, Aargau, Baden, Brugg, Ennetbaden, Fislisbach, Gebenstorf, Gränichen, Lenzburg, Möriken-Wildegg, Obersiggenthal, Oftringen, Rothrist, Schinznach Bad, Seon, Sins, Suhr, Untersiggenthal, Wettingen, Windisch, Wohlen, Würenlingen und Zofingen. Aus der Karte ist die prognostizierte Entwicklung der Belastungen von kantonalen Verkehrsachsen im Siedlungsgebiet bis 2025 ersichtlich.

Stand / Übersicht

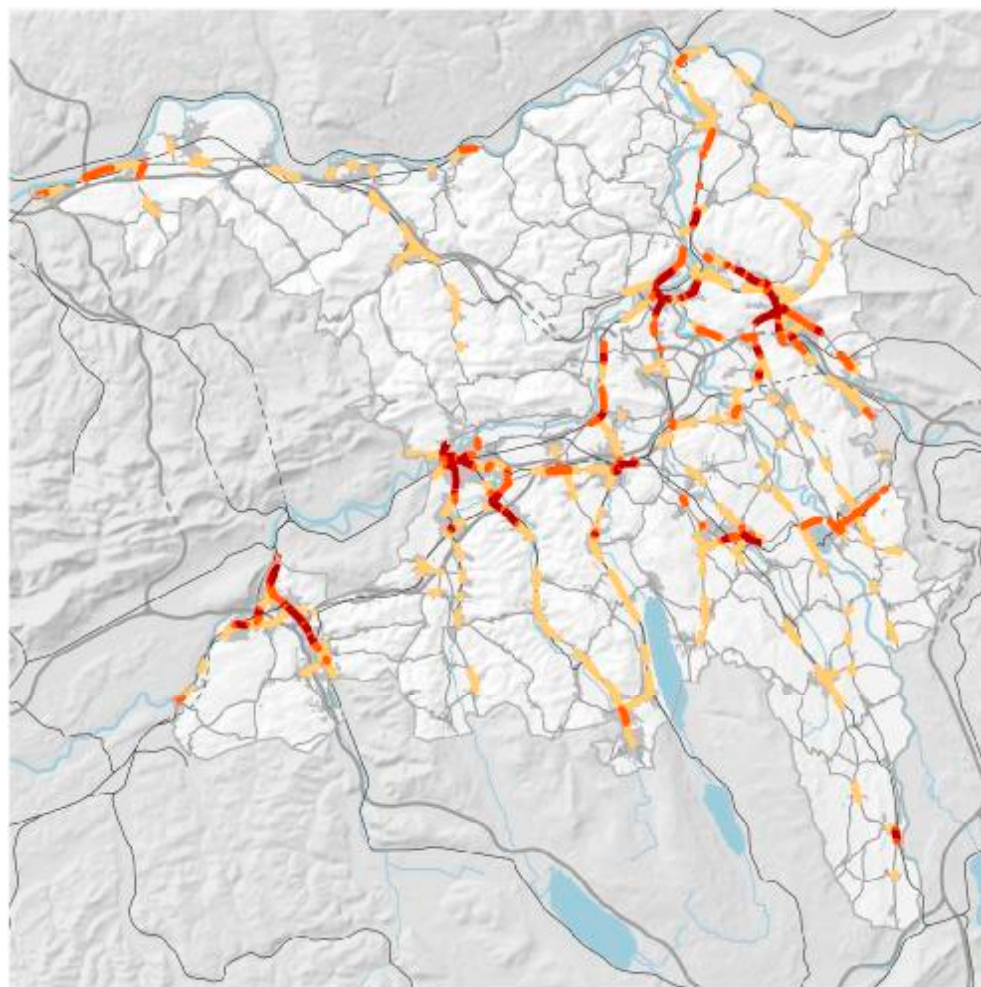
Anordnungen zur Sicherung und Entwicklung der erforderlichen Siedlungsfreiräume

sowie Massnahmen zur ökologischen Aufwertung sind bisher selten in Bauordnungen eingeflossen. Neuere Ortsplanungen formulieren dazu Bestimmungen, z. B. für Erholungsanlagen, zur Ausstattung der Freiräume, zum Grünflächenanteil und zum ökologischen Ausgleich.

In den weitgehend überbauten Wohn- und Mischzonen im Aargau besteht noch ein erhebliches Verdichtungspotenzial, beträgt der Ausbaugrad heute doch lediglich 60 %. In den bestehenden Gebäuden ist durch die erweiterte Nutzung der Dach- und Untergeschosse ein zusätzliches Nutzungsvolumen von 10 bis 30 % vorhanden. Der Grad der Verdichtung muss aber auf die Quartierstrukturen abgestimmt sein.

Bahnhofsgebiete sind potenzielle Verdichtungsgebiete. Nutzungspotenzial liegt auch in den brachliegenden oder sich im Umbruch befindenden Industrie- und Gewerbebauten.

Übersicht belastete Strassenabschnitte innerorts



- Strassenabschnitte mit DTV > 15'000 Mfz./Tag innerorts 2010
- Strassenabschnitte mit DTV > 15'000 Mfz./Tag innerorts 2025 *
- Strassenabschnitte mit DTV > 8'000 Mfz./Tag innerorts 2025*
- National- / Kantonsstrassen
- Schienennetz

* Prognose 2025 nach KVM-AG 2006

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

A.

Die Siedlungsqualität (Baustruktur, Aussenraum und Umwelt) wird aufgewertet. Angestrebt wird eine qualitativ hochwertige Gestaltung und städtebauliche Einbettung von Siedlungselementen in die Landschaft. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Aufwertung der öffentlichen Aussenräume und der Gestaltung der Bauzonengrenze.

B.

Erneuerungen und Veränderungen des Siedlungsraums erfolgen unter Beachtung der Baustruktur, des Freiraums, optimaler, auf die Quartierstruktur abgestimmte baulicher Dichten, der Verkehrskapazitäten, und einer ausgewogenen Sozialstruktur. Die Gemeinden legen die Qualitätskriterien in der Nutzungsplanung fest.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Siedlungsqualität, innere Siedlungsentwicklung und Strassenraumaufwertung

1.1

Die Gemeinden sorgen vorab mittels geeigneter Zonen- und Bauvorschriften sowie Sondernutzungsplänen für eine

- gute Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Sicherheit in öffentlichen Räumen, Ökologie, Energieeffizienz);
- den Verhältnissen angepasste Erneuerung sowie Entwicklung und Ausschöpfung der Nutzungsreserven im Bestand;
- Ausnützung des Verdichtungspotenzials unter Einhaltung der quartierspezifischen Qualitäten;
- Abstimmung von Siedlung und Verkehr;
- auf den Generationenwechsel ausgerichtete Wohnungsstruktur;
- Ausrichtung der Arbeitsplatzgebiete auf eine gute Standortqualität (gute MIV- und öV-Erschliessung, verkehrsverträgliche Lage), eine hohe Wertschöpfung pro Arbeitsplatz und eine hohe Arbeitsplatzdichte;
- ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet;

Ergänzend sind qualitätssichernde Instrumente und Verfahren anzuwenden, beispielsweise Bebauungskonzepte, Wettbewerbe, Testplanungen, Studienaufträge usw.

1.2

Die Gemeinden formulieren geeignete Bauvorschriften:

- für das zentrumsnahe attraktive Wohnen im nahen Umfeld von (Bahn-)Haltestellen;
- für eine kinder-, jugend- und altersgerechte Umgebungs- und Freiraumgestaltung.
- für das Verdichten der Quartiere.

1.3

Entlang von Strassen mit Wohnanteilen und einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von mehr als 8'000 Motorfahrzeugen/Tag und künftig zunehmender Verkehrsbelastung wird den Gemeinden empfohlen, für den angrenzenden Siedlungsraum Aufwertungsmassnahmen in den kommunalen Planungsinstrumenten zu verankern; bei Kantonsstrassen in Zusammenarbeit mit dem Kanton, sofern der Kantonsstrassenraum betroffen ist. Die Funktionalität der Strasse muss gewährleistet bleiben.

1.4

An Strassenabschnitten, die in Zonen mit Wohnanteilen im Siedlungsgebiet liegen und einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von mehr als 15'000 Motorfahrzeugen/Tag aufweisen, sind die Gemeinden verpflichtet, das an die belastete Verkehrsachse angrenzende Siedlungsgebiet durch planerische und bauliche Massnahmen aufzuwerten; bei Kantonsstrassen in Zusammenarbeit mit dem Kanton, sofern der Kantonsstrassenraum betroffen ist. Die Funktionalität der Strasse muss gewährleistet bleiben.

1.5

Soweit die Massnahmen bauliche Veränderungen am Strassenkörper erfordern, sind diese mit den kantonalen oder kommunalen Sanierungs- und Erneuerungsprogrammen abzustimmen.

2. Hohe Qualität von kantonalen und kommunalen Bauten

2.1

Kanton und Gemeinden übernehmen ihre Verantwortung durch Beispiele von öffentlichen Bauten und Anlagen mit hoher Architektur- und städtebaulicher Qualität.

S 1.2

Bestimmung des Siedlungsgebiets

Art. 75 Abs. 1 BV
Art. 1, 3 RPG

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Der Boden ist haushälterisch zu nutzen.

RP, H 4

Der Aargau unterstützt die Entwicklung von flächen- und verkehrseffizienten Siedlungsstrukturen. Die bestehende Infrastruktur wird effizient genutzt.

§ 13 Abs. 2^{bis} BauG
§ 1 ABauV

Zu Einzonungen sind allgemeine Anforderungen an die Nutzungsplanung der Gemeinden bezüglich innere Siedlungsentwicklung, Siedlungsqualität und Verkehr in der Bauverordnung und im Baugesetz formuliert, namentlich zur Ausschöpfung von bestehenden Nutzungsreserven, zur Wohnqualität sowie zur Qualität der Aussen- und Naherholungsräume, zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr, zur erwarteten Verkehrszunahme, zur Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr.

Entwicklungsleitbild 2009,
S. 17

Herausforderung

Die Zersiedelung der Landschaft ist unübersehbar. Die Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Naturlandschaft ist daher für den Kanton Aargau von zentraler Bedeutung.

Bevölkerungsprognose
2009, Statistische Mitteilung
Nr. 107, 2009

Die Hauptergebnisse der Bevölkerungsprognose 2009 zeigen, dass die Gesamtbevölkerung zwischen 2008 und dem Prognosejahr 2035 um bis 145'000 Personen ansteigen kann. Der überwiegende Teil der Gesamtzunahme ist auf die Wanderungen, der Rest auf den Geburtenüberschuss zurückzuführen.

Die kantonale Bevölkerungsprognose ist eine Grundlage für die Planungen der kantonalen Departemente. Sie wird periodisch überarbeitet und dient unter anderem zur Bestimmung des Siedlungsgebiets. Im Rahmen der mit dem Beschluss 1.1 beantragten Erarbeitung einer zukünftigen Gesamtlösung sind Massnahmen zu entwickeln, um ein mögliches Wachstum ohne Qualitätseinbussen aufzunehmen oder zu begrenzen.

Kernfragen der zu erarbeitenden Gesamtlösung sind insbesondere

- die regionale Verteilung des zu erwartenden Wachstums,
- die Analyse der Verdichtungspotenziale in den verschiedenen, im Raumkonzept definierten Entwicklungsräumen und regionalen Kapazitäten in den vorhandenen Bauzonen,
- die Massnahmen zur nachhaltigen Nutzung der vorhandenen Bauzonen und Verdichtungspotenzialen,
- die Anforderungen und das Verfahren zur verbindlichen Bestimmung des Siedlungsgebiets im Richtplan,
- die konkrete Festsetzung des für die nächste Planungsperiode erforderlichen Siedlungsgebiets im Richtplan.

raumentwicklungAAR-
GAU, 2006, Einleitung,
Punkt 6

Für die längerfristige Bezeichnung des Siedlungsgebiets besteht wenig Spielraum, da im Aargau aktuell für die nächsten 20–25 Jahre insgesamt genügend Bauzonen aus-
geschieden sind. Die Verteilung der Entwicklungsreserven entspricht jedoch nicht der
Nachfrage der Wirtschaft und dem Bedarf nach Wohnraum in den urbanen Gebieten.
Diese weisen nicht genügend verfügbare Nutzungsreserven auf.

raumentwicklungAAR-
GAU, 2006, Teil B.3

Eine gute Verkehrserschliessung und günstige Bodenpreise im ländlichen Raum kön-
nen zu einer weiteren Zersiedelung führen, die mehr Verkehr generiert. Die Wohn- und
Lebensqualität kann dadurch in den urbanen Räumen und in den ländlichen Entwick-
lungsachsen beeinträchtigt werden.

raumentwicklungAAR-
GAU, 2006, Teil B.7

Die Umnutzung von Siedlungsbrachen wird wegen der Eigentümerstruktur, der Altlas-
tenproblematik oder der Umnutzungskosten oft erschwert. Unter schlechten Vorausset-
zungen fehlt die Investitionsbereitschaft. Die Reserven bleiben ungenutzt.

Wenn bestehende Bauzonen nicht verfügbar sind, weil beispielsweise die Erschlies-
sung fehlt oder das Land aus privaten Gründen nicht der Überbauung zugeführt wird,
werden Neueinzonungen geplant. Dies führt oft zu einem ungeordneten und überpro-
portionalen Wachstum der Siedlungen in die Fläche mit bedeutenden finanziellen Fol-
gen. Der öffentlichen Hand entstehen hohe Kosten für Bau, Betrieb und Werterhalt der
Infrastruktur. Mit vermehrter Siedlungsentwicklung nach innen und einer räumlich
zweckmässigen Planung von Erschliessung und Überbauung kann die Raumplanung
einen wichtigen Beitrag zu einem haushälterischen Umgang mit den öffentlichen Fi-
nanzen leisten.

Stand der Erschliessung
2009

Stand / Übersicht

Die unüberbauten Bauzonenreserven betrugen Ende 2009 im Kanton Aargau 3'152 ha;
das sind rund 15 % der rechtskräftigen Bauzonenfläche.

Die Reserven in den Wohn- und Mischzonen betrugen 2'010 ha (14 % der rechtskräfti-
gen Zonenfläche).

In den Industrie- und Gewerbezonnen waren Ende 2009 837 ha unüberbaut (25 % der
rechtskräftigen Zonenfläche). Die flächen- und verhältnismässig grössten Reserven
liegen mit 245 ha im Fricktal.

Die räumliche Verteilung der Reserven ergibt sich aus den kommunalen Nutzungspla-
nungen und korrespondiert nicht mit der regionalen Nachfrage. So übersteigt zum Bei-
spiel die prognostizierte Bevölkerungszahl in der Region Baden das potenzielle Fas-
sungsvermögen, während in den ländlichen Regionen die Reserven noch sehr gross
sind.

Zur räumlichen Festlegung des zukünftigen Flächenbedarfs braucht es zunächst eine
tiefgreifende Analyse der Flächenreserven im bestehenden Siedlungsgebiet. Beide
Aufgaben werden in enger Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden be-
arbeitet.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

A.

Vor der Erweiterung des Siedlungsgebiets ist ein haushälterischer Umgang mit dem Boden durch Massnahmen zur inneren Siedlungsentwicklung anzustreben. Diese beinhalten namentlich die Verbesserung der Verfügbarkeit und Überbauung nicht überbauter Bauzonenflächen sowie Massnahmen zur Baulandumlegung und zur Siedlungserneuerung. Der Grad der Verdichtung nimmt auf die Quartierstruktur bezüglich Wohn- und Lebensqualität Rücksicht.

Bei Erweiterungen des Siedlungsgebiets sind Fruchtfolgeflächen (FFF) zu schonen.

B.

Das festgesetzte Siedlungsgebiet umfasst die rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die vom Grossen Rat dem Siedlungsgebiet zugewiesenen Flächen.

Planungsanweisungen

1. Siedlungsgebiet

1.1

Der Regierungsrat wird beauftragt, zum Siedlungsgebiet eine neue Gesamtlösung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Regionalplanungsverbänden zu erarbeiten; dies mit dem Ziel, das Siedlungsflächenwachstum zu begrenzen und das erwartete Bevölkerungswachstum raumverträglich und unter Wahrung einer hohen Siedlungs- und Wohnqualität aufzunehmen. Dazu sind die inneren Nutzungsreserven zu erfassen und zu aktivieren und regionale Entwicklungskonzepte zu berücksichtigen.

1.2

Bis zum Vorliegen der neuen Richtplanbeschlüsse zum Siedlungsgebiet erfordern Siedlungsgebietsanpassungen eine regionale Begründung (z. B. Abstützung auf ein regionales Entwicklungskonzept).

1.3

Erweiterungen des Siedlungsgebiets durch Einzonung setzen voraus,

- dass diese aufgrund der regionalen und kantonalen Prognosen erforderlich sind,
- dass die Erweiterungen mit den übergeordneten Vorgaben (Raumkonzept) übereinstimmen,
- dass der Umfang und die Lage der Erweiterungen regional abgestimmt sind (Abstimmung Siedlung - Verkehr),
- dass die erwartete Entwicklung die vorhandenen Reserven in den überbauten und unüberbauten Bauzonen übersteigt.

Die Gemeinden weisen hierzu als Beurteilungsgrundlagen aus:

- Der Stand der Erschliessung und Überbauung (überbaute und unüberbaute Bauzonen).
- Die Einwohnerdichte in den Wohn- und Mischzonen.
- Die Reserven der inneren Entwicklung (erst teilweise überbaute Gebiete).
- Die Möglichkeiten zur besseren Nutzung in den überbauten und teilweise überbauten Gebieten (Verdichtung, Aufzonung, Landumlegung, Siedlungserneuerung).
- Die Verfügbarkeit der unüberbauten und teilweise überbauten Gebiete.
- Ergriffene und beabsichtigte Massnahmen zur Ausschöpfung der inneren Reserven

Richtplan-Gesamtkarte

(z. B. Baulandpolitik der Gemeinde, Vorkaufsrechte, Information der Eigentümer).

1.4

Im Übrigen wird der Richtplan bis zum Vorliegen der Gesamtlösung **pro Gemeinde** fortgeschrieben bei:

- a) Neueinzonungen von **höchstens 1 ha pro Areal**, insgesamt pro 10 Jahre weniger als 3 ha oder weniger als 3 % des Baugebiets, höchstens aber 5 ha;
- b) Einzonung mit flächengleicher Kompensation;
- c) Einzonung von weitgehend überbautem Gebiet (Art. 15 lit. a RPG);
- d) Einzonung von Waldabstandsflächen;
- e) Ein- und Auszonung wegen Auswirkungen von Waldfeststellungsverfahren;
- f) Änderung der Bauzonenabgrenzung aufgrund **einer Neuvermessung**, eines Gerichtsentscheids oder durch eine Genehmigungsauflage.

S 1.3**Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie Bahnhofsgebiete**

Art. 1, 3 RPG	Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag Die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft sind zu schaffen und zu erhalten. Wohn- und Arbeitsgebiete sind einander zweckmässig zuzuordnen und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend zu erschliessen.
§ 13 Abs. 2^{bis} BauG § 32 Abs. 2 u. 3 BauG § 1 Abs. 2 c) ABauV	Die Gemeinde stimmt bei Ein- und Umzonungen Siedlung und Verkehr aufeinander ab und legt dar, wie sie durch eine geeignete Regelung der Nutzungsart und -dichte, namentlich durch spezifischere Zonenbestimmungen für Industrie- und Gewerbezone sowie durch eine optimale Standortwahl für Nutzungen mit grossem Verkehrsaufkommen auf den Verkehr Einfluss nimmt.
RP, H 3	Der Kanton Aargau steigert die Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsattraktivität und fördert regionale Entwicklungsschwerpunkte an besonders gut geeigneten Lagen.
RP, H 1.3	Der Flächenverbrauch wird durch die Nutzung der inneren Reserven optimiert. Die Umnutzung von Industrie- und Gewerbearealen wird erleichtert und die Verfügbarkeit des Baulands erhöht.
RP, H 3.1	An geeigneten Standorten werden die Voraussetzungen für wettbewerbsfähige regionale Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbeschwerpunkte mit guter Arbeitsplatzstruktur und guter Erreichbarkeit geschaffen. Diese werden auf die optimale Nutzung der verschiedenen Mobilitätsangebote abgestimmt. Nicht in jeder Gemeinde werden solche Schwerpunkte geschaffen, sondern nur dort, wo die Rahmenbedingungen gut sind.
RP, H 3.4	Zur Vernetzung der Siedlungsräume und der Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft wird ein attraktives Angebot des öffentlichen Verkehrs bereitgestellt.
Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung	Die wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) in den Agglomerationen sind ein wesentlicher Bestandteil der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung. Die Nutzungen in diesen Gebieten sollen standortgerecht und auf die bestehenden und noch zu schaffenden Verkehrskapazitäten abgestimmt entwickelt werden. Dabei ist die Planung der Bahnanlagen zu berücksichtigen. Bahnhöfe von übergeordneter Bedeutung stellen Verkehrsknotenpunkte dar. Als stark frequentierte, öffentliche Räume haben sie eine grosse Ausstrahlung auf ihre Umgebung. Bahnhofsgebiete (Umgebung der Bahnhofsareale) sind oft unternutzt und weisen deshalb häufig ein grosses Entwicklungspotenzial auf. Aufgrund ihres speziellen Charakters sind Bahnhofsgebiete geeignet, unterschiedlichste Funktionen (Wohnen, Dienstleistungen, Verkehr) auf engstem Raum aufzunehmen. Der Regierungsrat unterstützt die Gemeinden in der gesamtheitlichen Planung der

Bahnhofsgebiete. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:

- Bahnhofsgebiete sind städtebauliche Orientierungspunkte. Sie sollen entsprechend ihrer Bedeutung und Funktion im Siedlungsgebiet entwickelt werden.
- Die Verkehrswege sind im Bahnhofsgebiet so zu verknüpfen, dass möglichst übersichtliche, kurze und sichere Zugangs- und Umsteigewege entstehen.

Herausforderung

Der Kanton Aargau und seine Regionen sind dem steigenden wirtschaftlichen Standortwettbewerb ausgesetzt. Grosse, gut erreichbare, rasch verfügbare Flächen der Industrie- und Gewerbebezonen sind ein wichtiger Standortvorteil zum Erhalt bereits ansässiger und zur Ansiedlung neuer, wertschöpfungsstarker Unternehmen.

Die bestehenden Zonenordnungen geben vielfach weder bezüglich Gestaltung noch bezüglich Nutzungsarten Anforderungen für die Ansiedlung vor. Daher besteht keine Möglichkeit der gezielten Entwicklung der Industrie- und Gewerbebezonen.

Die dezentralisiert entstandenen Arbeitsplatzgebiete haben den Vorteil der regionalen Verteilung aber Nachteile bei der verkehrsmässigen Erschliessung und bei der gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur durch die Betriebe. Bei zu starker Verteilung können kaum Synergien bei der betrieblichen Zusammenarbeit erzielt werden.

Zusätzlich werden viele für die wirtschaftliche Entwicklung attraktive Flächen in Arbeitszonen aus verschiedenen Gründen (z. B. landwirtschaftliche Nutzung und Nachfolgeplanung, betriebseigene Reserven, Auftragsreserven des Baugewerbes, Reserven von Bauinvestoren, zu hohe Landpreisforderungen, Hortung für Eigenbedarf und als Kapitalanlage, unklare bau- und nutzungsrechtliche Situation) nicht oder nicht optimal genutzt.

Der flächendeckende Ausbau und Unterhalt der verkehrsmässigen Erschliessung aller Arbeitsplatzgebiete und die räumlichen Verhältnisse für den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (Brücken, Tunnels) stellen angesichts der knappen öffentlichen Mittel wachsende Finanzierungsprobleme.

Im Kanton Aargau ist, wie in der Schweiz generell, das Angebot an baureifen Flächen für wertschöpfungsstarke Betriebe mit einem grossen Flächenbedarf knapp. Die Tendenz zur kleinräumigen Parzellierung und Zerstückelung unbebauter Flächen reduziert das kurzfristig verfügbare, baulich flexibel nutzbare Angebot an grossen Flächen. Dies erhöht den Druck, für diese Betriebe Neueinzonungen vorzunehmen und damit die Siedlungsfläche ins Kulturland weiter auszudehnen.

Die vorhandenen Flächen in den Arbeitszonen werden zunehmend durch Nutzungen beansprucht, die z. B.

- den Boden nicht haushälterisch nutzen, aufgrund der Nutzung und Lage viel Verkehr erzeugen, wenig Arbeitsplätze schaffen oder geringe Wertschöpfung bringen (z. B. grosse, ebenerdige Verteilzentren);
- die Grundversorgungsfunktion der umliegenden Zentren, Ortskerne und Quartierzentren für deren Bevölkerung beeinträchtigen oder die angestrebte weitere Entwicklung bestehender und neuer Nutzungen erschweren.

Nur bei guter überkommunaler Zusammenarbeit können Chancen einer gemeinsamen Entwicklungsstrategie für Industrie- und Gewerbebetriebe genutzt werden.

Insgesamt sollen durch die Bezeichnung und die optimierte Nutzung von wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten gute Rahmenbedingungen für die zukünftige Wirtschaftsentwicklung geschaffen werden.

Für die Neugestaltung und Entwicklung von Bahnhofsgebieten fällt der Gemeinde die Schlüsselrolle zu. Es liegt an den Gemeinden eine entsprechende Planung zur Aufwertung der Bahnhofsgebiete in Gang zu setzen.

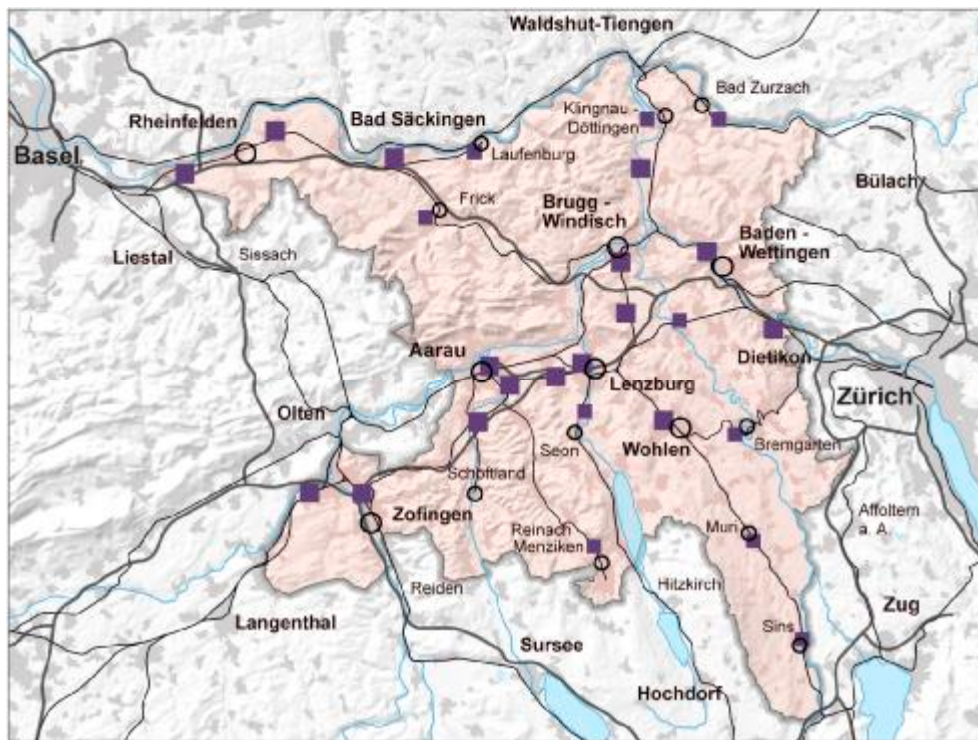
Stand / Übersicht

Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonaler und regionaler Bedeutung sind entwicklungsfähige Arbeitsplatzgebiete an gut erschlossenen Standorten in Kernstädten, urbanen Entwicklungsräumen und ländlichen Entwicklungsachsen.

Mit der Festsetzung von wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten im kantonalen Richtplan werden günstige Rahmenbedingungen geschaffen, um

- die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung behördenverbindlich aufeinander abzustimmen;
- die wirtschaftliche Entwicklung auf die geeigneten Standorte zu lenken und regional abzustimmen;
- das Synergiepotenzial bei der Flächen- und Infrastrukturnutzung auszuschöpfen;
- grössere Flächen an ausgewählten Standorten vorzusehen, um Betriebe mit grossem Flächenbedarf ansiedeln zu können.

Im Raumkonzept Aargau sind 16 Standorte von kantonaler und 10 Standorte von regionaler Bedeutung für wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte vorgesehen:



■ ESP von kantonaler Bedeutung:
 Aarau/Buchs
 Baden
 Eigenamt (Birrfeld/Mägenwil)

■ ESP von regionaler Bedeutung:
 Böttstein
 Bremgarten
 Frick

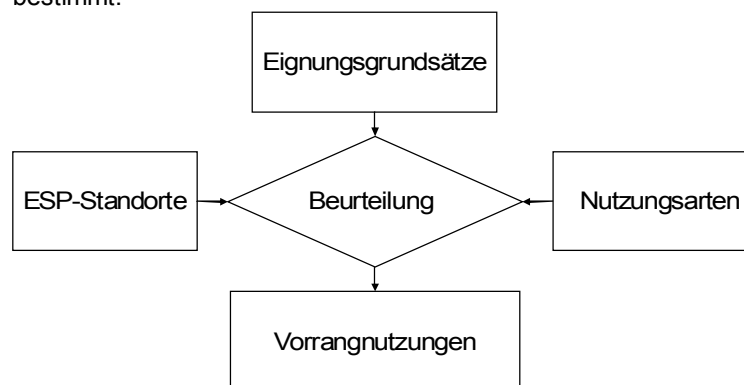
Brugg-Windisch	Laufenburg/Kaisten
Buchs/Suhr	Mellingen
Entfelden	Muri
Kaiseraugst/Rheinfelden	Reinach
Lenzburg/Niederlenz	Seon (Birren)
Rheinfelden-Ost/Möhl	Sins
Rothrist	Zurzach/Rekingen/Mellikon
Schafisheim/Hunzenschwil	
Sisslerfeld	
Spreitenbach	
Wohlen/Villmergen	
Unteres Aaretal/PSI	
Zofingen/Oftringen/Aarburg/Strengelbach	

Die Eignung der ESP für verschiedene Nutzungen hängt von den Standortqualitäten und den rechtlichen Rahmenbedingungen ab. Nicht alle ESP sind gleichermassen für alle Nutzungen geeignet.

Generell gelten folgende Eignungsgrundsätze:

- Grundsätzlich eignen sich alle ESP für produzierende und verarbeitende Nutzungen.
- Arbeitsplatzintensive Nutzungen sind vorwiegend in ESP mit guter Eisenbahn-Erschliessung anzusiedeln.
- Nutzungen mit hohem Güterverkehr sind vorwiegend in ESP mit gutem Anschluss ans Kantonsstrassennetz, ohne Ortszentrums- oder Wohngebietsdurchfahrten bzw. mit Gleisanschluss anzusiedeln (abhängig vom Transportvolumen und von der Schienenkapazität).
- Nutzungen mit hohem Personenverkehr sind in den Kern- und Zentrumsgebieten des urbanen Entwicklungsraums und der ländlichen Zentren sowie in Bahnhofsgebieten anzusiedeln. Sie sind auf die Erschliessbarkeit und die Kapazitäten des übergeordneten Verkehrssystems abzustimmen.
- Flächenreserven in bestehenden unter- oder zwischengenutzten Industrie- und Gewerbeanlagen sind bei der Eignungsprüfung zu berücksichtigen.

Die Eignung der ESP-Standorte wird anhand der Kriterien Grösse, Überbauungsgrad, räumliche Lage, Verkehrserschliessung, Nutzungsstruktur und Entwicklungspotenzial bestimmt.



Die Regionalplanungsverbände und Standortgemeinden schlagen in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Zuordnung der zukünftig bevorzugten Nutzungen zu den ESP-Standorten vor.

Es werden grundsätzlich vier verschiedene Nutzungsarten unterschieden:

Produzierende und verarbeitende Nutzungen (PVN)

z. B. Maschinenindustrie und Baugewerbe

Arbeitsplatzintensive Nutzungen (APN)

z. B. Dienstleistungen, Büros, Verwaltungseinheiten (ohne Nutzungen mit hohem Güterverkehr und hohem Flächenbedarf)

Nutzungen mit hohem Güterverkehr und Flächenbedarf (GFN)

z. B. produktionsferne Lagerhaltung, Grosshandel, Transport- und Verkehrsbetriebe

Nutzungen mit hohem Personenverkehr (PN)

- grosse Verkaufsgeschäfte, Einkaufszentren und Fachmärkte
- stark verkehrserzeugende Dienstleistungsbetriebe
- publikumsintensive Sport- und Freizeitanlagen
- Anlagen mit vergleichbaren verkehrlichen Auswirkungen

Die aufgrund ihrer Eignung den einzelnen Standorten zugeordneten Nutzungen sind als Schwerpunkte zu verstehen, für deren Entwicklung ein vorrangiges kantonales Interesse besteht. Im Rahmen der Nutzungsplanung sind diese Vorgaben eigentümerverbindlich umzusetzen. Andere Nutzungen sind bei nachgewiesener regional abgestimmter Eignung möglich.

Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen (Personenverkehr und Güterverkehr) werden im Richtplan im Kapitel S 3.1 separat geregelt.

Wohnnutzungen sind in den ESP möglich, sofern die Standortgemeinde dies in ihrer städtebaulichen Entwicklung vorsieht. An den zentrumsnahen ESP-Standorten Aarau, Baden, Brugg-Windisch, Lenzburg/Niederlenz, oder Zofingen / Oftringen / Aarburg / Strengelbach sind Wohnnutzungen anzustreben.

Die Nutzungsplanung kann weitere, bereits bestehende Nutzungen berücksichtigen. Für bestehende Nutzungen gilt die Besitzstandsgarantie.

Damit in den ESP das regionale Kleingewerbe Entwicklungsmöglichkeiten hat, sind bei Bedarf Flächen für die Ansiedlung von Kleingewerbe vorzusehen. Dabei soll eine Zerstückelung unüberbauter Flächen vermieden werden.

Vorzugsgebiete Spitzentechnologie:

Im Entwicklungsleitbild des Regierungsrats 2009-2018 werden die Steigerung der Wertschöpfung und der Ausbau der Innovationsfähigkeit als Handlungsmaximen genannt. Wertschöpfung und Innovationsfähigkeit sind Schlüsselfaktoren der Wirtschaftsentwicklung. Dauerhafte Wertschöpfung generieren, Kräfte für den Hightech-Kanton bündeln und die verkehrstechnische Erreichbarkeit sicherstellen sind zentrale Stossrichtungen.

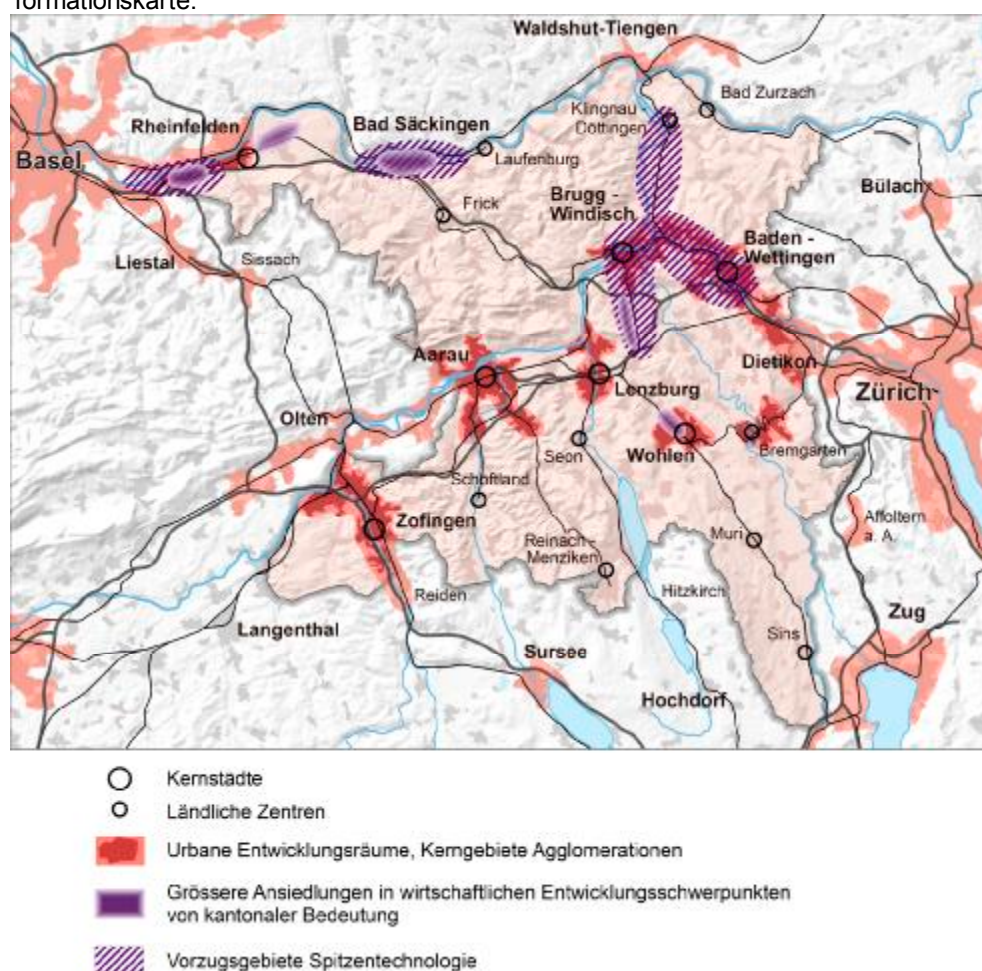
Für den Wirtschaftsraum Aargau im Rahmen des Wirtschaftsraums Nordschweiz sind die urbanen Entwicklungsräume mit ihren Kernstädten die Motoren der Aargauer Wirtschaftsentwicklung. Sie sind verkehrstechnisch die am besten erreichbaren Räume. Ausserdem zeichnen sie sich durch die hohe Konzentration wirtschaftlicher Aktivitäten, eine relativ hohe Wertschöpfung, eine hohe Anzahl an Arbeitsplätzen, ein hohes Ver-

hältnis von Arbeitsplätzen zu Einwohnern und einem hohen zentrumsbezogenen Pendleranteil aus.

Nebst der Erreichbarkeit ist auch die Verfügbarkeit von grösseren Industrie- und Gewerbeflächen für die Aargauer Wirtschaftsentwicklung zentral. Deshalb soll für innovative und wertschöpfungsintensive Ansiedlungen ein international wettbewerbsfähiges Mindestangebot an zusammenhängenden und baureifen Flächen in der Grössenordnung ab jeweils ca. 5 ha in bestehenden, verkehrsgünstig gelegenen Industrie- und Gewerbebezonen im Kanton Aargau entwickelt werden.

Im übergeordneten Massstab soll die Bildung und Weiterentwicklung von erkennbaren, volkswirtschaftlich wichtigen, regionalen Branchenschwerpunkten und -netzwerken unterstützt werden.

Zur Illustration der räumlichen Lage dieser funktionalen Räume dient die folgende Informationskarte:



Die Vorzugsgebiete Spitzentechnologie bezeichnen im Kanton Aargau die regionalen Vernetzungsgebiete der Spitzentechnologie (Clean-Tech-, High-Tech-Regionen).

Beispiele in Baden, Aarau, Lenzburg, Zofingen, Brugg-Windisch und Frick zeigen zukunftsweisende Umnutzungen von Bahnhofsgeländen auf. Daneben gibt es aber noch viel Flächenpotenzial an anderen Bahnhofstandorten im Kanton.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

A.

Arbeitsplatzgebiete mit übergeordneter Funktion, die entsprechend der Vorrangnutzung planerisch abgestimmt sind, werden als wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonaler und regionaler Bedeutung festgesetzt.

Arbeitsplatzgebiete mit kommunaler Bedeutung werden durch die Gemeinden mit der erforderlichen Abstimmung im Einzelfall weiterentwickelt.

B.

Die wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) dienen je nach Eignung folgenden Nutzungen:

- produzierende und verarbeitende Nutzungen (PVN)
- arbeitsplatzintensive Nutzungen (APN)
- Nutzungen mit hohem Güterverkehr und Flächenbedarf (GFN)
- Nutzungen mit hohem Personenverkehr (PN)

C.

Der Einbezug der Wohnnutzung ist durch die Standortgemeinde im Rahmen ihrer Nutzungsplanung zu prüfen.

D.

Die Standortgemeinden sorgen regional abgestimmt für die planerische, organisatorische und infrastrukturelle Entwicklung dieser Schwerpunkte. Die Gemeinden sorgen für Qualitätsanforderungen für Industrie- und Gewerbezone in den Nutzungsordnungen.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonaler und regionaler Bedeutung: Festsetzung

1.1

Als wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonaler (Nr. 1-16) und regionaler (Nr. 17-26) Bedeutung werden folgende ESP-Standorte mit ihren Vorrangnutzungen festgesetzt.

1.2

Die Vorrangnutzungen zeigen das kantonale Interesse an den zukünftigen Nutzungen der Entwicklungsschwerpunkte.

1.3

Innerhalb der Entwicklungsschwerpunkte mit festgesetzter Vorrangnutzung PN sind keine weiteren Richtplanverfahren für Standortfestsetzungen erforderlich.

			Nutzungsseignung			
Nr	Standort	Substandort	PVN	APN	GFN	PN
ESP von kantonaler Bedeutung						
1	Aarau/Buchs	Bahnhof (inkl. Kaserne)	X	X		X
		Rohrerstrasse West (ohne Zeughaus)	X			
		Rohrerstrasse Ost/Pulverhausweg	X		(X)	
		Torfeld Süd-West (westlich WSB)	X	X		
		Torfeld Süd-Ost (östlich WSB)	X			
2	Baden	Baden Nord	X	X		X
		Dättwil	X	X		
3	Eigenamt (Birrfeld/Mägenwil)	Eigenamt (Birrfeld/Mägenwil)	X		X	
4	Brugg-Windisch	Brugg-Windisch Vision Mitte		X		X
		Brugg-Windisch West	X			
5	Buchs/Suhr	Wynenfeld i.e.S.	X		X	
6	Entfelden	Chilefeld	X		(X)	
		Ausserfeld/Oberentfelden-Süd	X		(X)	
7	Kaiseraugst/Rheinfelden	Rinau/Gstalte/Pfaffenacher/Hirsrüti	X			
		Weierfeld West	X			
8	Lenzburg	Bahnhof / Hero	X	X		X
		Hammermatte	X	X		
		Lenzhard	X	X		
9	Rheinfelden-Ost/Möhl	Industrie Möhl			X	
		Saline / Chleigrüt	X			
		Bahnhof Möhl		X		
10	Rothrist	Grund/Bifang/Oberwilerfeld/Dietwart	X			
		Bahnhof Rothrist		X		
11	Schafisheim/Hunzenschwil	Schoren	X	(X)	X	
12	Sisslerfeld	Eiken-Rüti	X		(X)	
		Nase/Sandacher/Sisslerfeld i.e.S.	X			
13	Spreitenbach	Industriegebiet Süd	X	X		
14	Wohlen/Villmergen	Hopferen/Allmend	X	X		
15	Unteres Aaretal / PSI	PSI	X	X		
	(Würenlingen/Villigen/Untersiggenthal)	Hard/Siggenthal-Station	X	X		
16	Zofingen/Oftringen/Aarburg/ Strengelbach	Oftringen/Alte Strasse/Bernstrasse	X	(X)		
		Bahnhof Aarburg-Oftringen	X	X		
		Bleichi	X			
		Bahnhof Zofingen		X		
		Wirtshüsli/Challerenhag	X			
ESP von regionaler Bedeutung						
17	Böttstein	Böttstein-Kleindöttingen	X			
18	Bremgarten	Oberi Ebni	X	(X)		
19	Frick	Frick-Nord	X	X		
20	Laufenburg/Kaisten	Laufenburg	X	X		
		Kaisten	X			
21	Mellingen	Mellingen	X			
22	Muri	Allmend	X			
23	Reinach	Reinach/Leimbach	X	(X)		
24	Seon	Seon-Birren	X	(X)		
25	Sins	Lätten	X			
26	Zurzach/Rekingen/Mellikon	Zurzach/Rekingen/Mellikon	X		X	

(X): bedingt wegen fehlender Bahn-Haltestelle oder Strassenkapazität

PN: Festgesetzte Standorte (Kapitel S 3.1 und S 3.2) bleiben auch ohne Vorrangnutzung vorbehalten.

1.4

In den Entwicklungsschwerpunkten kann in der Nutzungsplanung von den Vorrangnutzungen abgewichen werden, soweit die Eignung für andere, regional abgestimmte Nutzungen nachgewiesen wird und die kantonalen Interessen berücksichtigt werden.

1.5

In den wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten (ESP) ist der Flächenbedarf des regionalen Kleingewerbes zu beachten. Die Gemeinden bezeichnen in der Nutzungs-

planung die hierfür geeigneten Zonen.

2. Vorzugsgebiete Spitzentechnologie und grössere Ansiedlungen

2.1

Die folgenden, national ausgeprägten Spezialisierungen und Vernetzungen sind von übergeordneter Bedeutung und werden unterstützt:

- Standort PSI für Wissen und Forschung mit dem Unteren Aaretal vorab für Forschung und Entwicklung;
- Standorte Sisslerfeld/Kaisten und Kaiseraugst im Unteren Fricktal vorab für Chemie und Pharma;
- Standorte Eigenamt, Brugg-Windisch und Baden vorab für Technologie.

Die Nutzung der Bauzonen ist auf diese Entwicklungsziele abzustimmen.

2.2

Für Grossprojekte (Flächenbedarf über 5 ha) sind in folgenden ESP grosse zusammenhängende Flächen mit geeigneten Instrumenten durch die Standortgemeinden baureif und verfügbar zu machen:

- Eigenamt (Birrfeld/Mägenwil)
- Kaiseraugst
- Rheinfelden-Ost/Möhlin
- Sisslerfeld (Eiken/Sisseln/Münchwilen/Stein)
- Wohlen/Villmergen

3. Bahnhofsgebiete

3.1

An einer Aufwertung der Bahnhofsgebiete und deren vielfältigen Nutzung (Dienstleistungen, personenintensive Betriebe, Wohnen, Park+Ride, Bike+Ride) besteht ein kantonales Interesse.

3.2

Der Regierungsrat unterstützt die Gemeinden in der gesamtheitlichen Planung der Bahnhofsgebiete. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:

- Bahnhofsgebiete sind städtebaulich als Orientierungspunkte zu konzipieren. Sie sollen entsprechend ihrer Bedeutung und Funktion im Siedlungsgebiet entwickelt werden.
- Die Verkehrswege sind im Bahnhofsgebiet so zu verknüpfen, dass möglichst übersichtliche, kurze und sichere Zugangs- und Umsteigewege entstehen.

4. Umsetzung

4.1

Die Standortgemeinden legen unter Beachtung der Kapazitäten des Verkehrsnetzes Art, Ausmass und Lage der Nutzungen in der Nutzungsplanung fest.

4.2

Die Nutzungen sind regional auf die Kapazitäten der übergeordneten Verkehrerschliessung abzustimmen.

S 1.4

Arealentwicklung

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Art. 1 Abs. 1 lit. b RPG

Wohnliche Siedlungen und die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft sind zu schaffen und zu erhalten.

§§ 1, 4 lit. d, 7 Abs. 1 lit. b SFG

Die Entwicklung einer hohen Standortqualität des Kantons Aargau und seiner Regionen für ansässige und sich ansiedelnde natürliche und juristische Personen wird unterstützt und gefördert. Der Kanton sorgt für attraktive und nachhaltige Rahmenbedingungen für Unternehmen und Privatpersonen durch Raum- und Arealentwicklung. Für das Standortmarketing sind Informationen und Grundlagendaten (unter anderem planerische Rahmenbedingungen) für Grundstücke bereitzustellen.

§ 4 Abs. 2 SFV

Im Bereich der Standortentwicklung gemäss den §§ 4 und 5 SFG obliegt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit die Federführung für Querschnittsmassnahmen, die mehrere oder alle Departemente oder die Staatskanzlei betreffen.

Entwicklungsleitbild 2009, S. 6-7

Die Standortpolitik des Aargaus ist auf die Stärkung des Wirtschafts- und Lebensraums ausgerichtet. Der Regierungsrat will den Wirtschaftsstandort stärken und den Wohnstandort gezielt aufwerten.

Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung

Neben den wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten (ESP) enthalten die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung Aargau-Ost, AareLand und Basel diverse Massnahmen zur Siedlungsentwicklung und -aufwertung (Neugestaltung und Aufwertung Ortskerne, Zentrums- und Bahnhofsgebiete, Strassenräume).

raumentwicklungAAR-GAU, 2006, Teil B.7

Herausforderung

Damit der Kanton Aargau im verschärften Standortwettbewerb bestehen kann, müssen dem Markt geeignete, gut erschlossene und verfügbare Flächen als Gewerbebauland und für attraktives Wohnen besser zugänglich gemacht werden. Es geht darum, günstige Voraussetzungen zu schaffen, damit die bestehenden Flächen für wertschöpfungsintensive Betriebe und bevorzugte Wohnlagen genutzt werden können.

Die eingezonten Flächen müssen bei raschen Standortentscheiden der Unternehmen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Oft sind sie nicht genügend vorbereitet oder zu teuer für Neubetriebe. Auch sind individuelle und übergeordnete, strategische Reserven der Wirtschaft als notwendiger Entwicklungsspielraum zu belassen. Die bessere Nutzung von unternutzten Flächen wird wegen der Eigentümerstruktur, der Altlastenproblematik, der Umnutzungskosten oder den Gemeindestrukturen (bei gemeindeübergreifenden Situationen) oft verunmöglicht.

raumentwicklungAAR-GAU, 2006, Teil B.4

Auch im Aargau liegen diverse Reserven, insbesondere leerstehende oder unternutzte alte Industrie- und Gewerbeanlagen, die umgenutzt werden könnten. Viele Betriebe

haben an ihrem bisherigen Standort noch erhebliche Baulandreserven für Erweiterungen. Durch vorsorgliche Massnahmen (Planung, Umweltverträglichkeit, Baubewilligungsverfahren) können ausgewählte Grundstücke rascher verfügbar gemacht werden. Mit der Zunahme des Anteils von älteren Menschen steigt der Bedarf an altersgerechten Wohnungen. Die Schaffung ansprechender Wohnsituationen für diese Menschen wird in Zukunft auch für die Raumentwicklung eine grosse Herausforderung darstellen.

Stand / Übersicht

Stand der Erschliessung,
2009

Die jährliche Erhebung über den Stand der Erschliessung zeigt, dass im Kanton Aargau Ende 2009 rund 14 % der Wohn- und Mischzonen und 25 % der Industrie- und Gewerbezone noch nicht überbaut waren. Die Bauzonereserve in den Wohn- und Mischzonen beträgt in Kernstädten 7 %, in urbanen Gemeinden 13 %, in Gemeinden an Entwicklungsachsen 16 % und in ländlichen Gemeinden 17 %. Bei den Industrie- und Gewerbezone gibt es keine signifikanten Unterschiede.

§ 3 SFG

Mit dem neuen Standortförderungsgesetz besteht die rechtliche Grundlage für die Standortentwicklung, die Standortpflege und das Standortmarketing. Damit kann eine nachhaltige und kohärente Standortförderungs politik betrieben und das Entwicklungspotenzial des Aargaus als Wirtschafts- und Wohnstandort besser ausgeschöpft werden.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

A.

Im Kanton Aargau werden innerhalb der Bauzone verfügbare, bedürfnisgerecht nutzbare Areale zur Baureife entwickelt, mit dem Zweck:

- a) die Attraktivität oder Wettbewerbsfähigkeit der Region und Gemeinde zu erhöhen,
- b) den hochwertigen, den familienfreundlichen und den preisgünstigen Wohnungsbau zu fördern;
- c) wertschöpfungsintensive Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen;
- d) eine Kernstadt, ein ländliches Zentrum, ein Bahnhofsgebiet oder einen wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkt zu stärken;
- e) im ländlichen Raum die neue Regionalpolitik des Bundes zu unterstützen.

B.

Die Umnutzung und Neunutzung von unternutzten eingezonten Flächen ist von kantonalem Interesse.

C.

Arealentwicklungen beziehen sich auf zusammenhängende Gebiete der überbauten und unüberbauten Bauzone mit regionaler Bedeutung.

Planungsanweisungen

1. Voraussetzungen und Unterstützung von Arealentwicklungen

1.1

Die Gemeinden und Regionalplanungsverbände fördern Arealentwicklungen für wertschöpfungsstarke Nutzungen und stellen in ihren Nutzungsplanungen beziehungsweise ihren regionalen Entwicklungskonzepten fest, welche Areale sich dafür besonders eignen.

1.2

Die Gemeinden können in der Bau- und Nutzungsordnung in den geeigneten Teilgebieten befristete Zwischennutzungen ermöglichen, die den Zielen der Arealentwicklung nicht entgegenstehen.

1.3

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei ihren Arealentwicklungen. Areale von kantonalem Interesse werden gemeinsam und mit qualitätssichernden Verfahren entwickelt.

1.4

Der Kanton kann herausragende, nachhaltige Arealentwicklungen mit hoher städtebaulicher Qualität, die die Wohnqualität steigern oder den Wirtschaftsstandort stärken, auszeichnen.

1.5

Arealentwicklungen erfüllen hohe Qualitätsanforderungen bezüglich städtebaulicher Eingliederung, Architektur sowie Umgebungs- und Freiraumgestaltung. Deren Planung zeigt räumliche und zeitliche Etappen für die Realisierung auf.

1.6

Bei der Arealentwicklung ist auf die dem Zweck entsprechende Erschliessung durch den motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr und durch den Langsamverkehr sowie auf die Auswirkungen auf die Verkehrskapazitäten zu achten.

S 1.5

Ortsbilder, Kulturgüter und historische Verkehrswege

Art. 78 Abs. 2-3 BV	Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet. Er kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes unterstützen und Objekte von gesamtschweizerischer Bedeutung vertraglich oder durch Enteignung erwerben oder sichern.
Art. 5 NHG, VISOS	Der Bundesrat erstellt nach Anhören der Kantone Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung, überprüft sie regelmässig und bereinigt sie bei Bedarf. Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) erfasst das heutige Erscheinungsbild der schützenswerten Bebauung und ihre Umgebung. Es unterscheidet Ortsbilder von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung und bezeichnet unterschiedliche Erhaltungsziele.
VIVS (Entwurf)	Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst neben den im Gelände noch sichtbaren Strassen und Wegen auch die historisch wertvollen Kunstbauten und Wegbegleiter.
Art. 6 NHG	Durch die Aufnahme eines Objekts von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Als weiteres Inventar hat der Bund durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport ein Inventar der militärhistorisch bedeutenden, ausser Dienst gestellten Kampf- und Führungsbauten (ADAB) erstellt. Die situationsgerechte Erhaltung von militärhistorisch bedeutenden Bauten und Anlagen ist entsprechend § 36 Abs. 2 KV beziehungsweise den aufgeführten kantonalen Gesetzesgrundlagen umzusetzen. Das kantonale Bauinventar (vormals Kurzinventar) beschreibt und wertet schutzwürdige Objekte, die bis ca. 1920 erstellt wurden. Es umfasst rund 4'000 Zeugen aller Bau-gattungen und stellt eine wertvolle Grundlage für die Raumplanung in den Gemeinden dar.

§ 36 Abs. 2 KV Der Kanton sorgt für die Erhaltung der Kulturgüter. Er schützt insbesondere erhaltenswerte Ortsbilder sowie historische Stätten und Baudenkmäler.

§ 40 Abs. 1 und 3 lit. d BauG Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung von Objekten des Natur- und Heimatschutzes, von Ortsbildern sowie Kulturdenkmälern. Sie übernehmen ganz oder teilweise die Kosten für den Schutz, die Gestaltung und den Unterhalt von Schutzobjekten.

§ 23 ff. KG Kulturgüter sind Baudenkmäler, bewegliche Kulturgüter und archäologische Hinterlassenschaften. Archäologische Hinterlassenschaften sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Sie dürfen ohne Bewilligung des zuständigen Departements weder verändert, zerstört oder gefährdet werden. Baudenkmäler und archäologische Hinterlassenschaften sind unter Schutz zu stellen, wenn es im Interesse der Öffentlichkeit liegt. Der Ortsbildschutz ist Sache der Ortsplanung. Die Gemeinde kann Baudenkmäler von kommunaler Bedeutung unter Schutz stellen.

Das zuständige Departement führt ein öffentliches Inventar der Baudenkmäler und der archäologischen Hinterlassenschaften.

Herausforderung

Nebst dem Schutz und der Pflege der historischen Ortsbilder ist der Siedlungsqualität generell und insbesondere in den an die alten Ortskerne grenzenden Quartieren besondere Beachtung zu schenken. Die Qualitätsanforderungen sind auch in diesen Gebieten zu erfüllen. Ein Gefälle der Siedlungsqualität zwischen Kerngebieten und Aussenquartieren ist zu vermeiden. Das Ortsbild ist in seiner Gesamtheit zu betrachten.

Die Ortsbilder werden durch natürliche Alterung, durch Umweltbelastung und am stärksten durch bauliche Massnahmen, seien dies Neu- oder Umbauten sowie Eingriffe in die Aussenräume, verändert. Die Ortsbildpflege – vorab in der Kompetenz der Gemeinden – ist eine Daueraufgabe. Aus übergeordneter Sicht sind bei Planung, Projektierung und Bau die Belange der schützenswerten Ortsbilder zu berücksichtigen. Die koordinierte Planung zwischen allen beteiligten Behörden und deren Umsetzung ist von zentraler Bedeutung.

Das ISOS wurde im Kanton Aargau von 1975 bis 1984 durch den Bund erstellt und nach einer umfassenden Vernehmlassung auf den 1. Juni 1988 durch den Bundesrat in Kraft gesetzt. Es ist ein qualifiziertes, umfassendes Ortsbildinventar, das unabhängig von bestehenden Planungen zu Ortsbildstrukturen und -qualitäten Aussagen macht, die im Wesentlichen weiterhin Gültigkeit besitzen. Die im ISOS als schutzwürdige Bereiche mit dem höchsten Erhaltungsziel bezeichneten Gebiete gilt es in Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Kompetenz und die Zuständigkeit zur Aktualisierung des Bundesinventars liegt gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz ausschliesslich beim Bund. Der Kanton Aargau beabsichtigt, die bestehende Möglichkeit wahrzunehmen (Art. 5 Abs. 2 NHG), beim Bund die Überprüfung des ISOS zu beantragen. Bis eine aktualisierte Version vorliegt, gilt es das ISOS unter Berücksichtigung der seit 1988 erfolgten Entwicklungen auszulegen und umzusetzen.

Die situationsgerechte Umsetzung des ADAB-Inventars stellt eine spezielle Herausforderung dar. Befestigungswerke sind wichtige Kulturzeugen der Herrschaftsverhältnisse und des Verteidigungswillens. Zu diesen gehören schutzwürdige Objekte sowohl aus

keltischer und römischer Zeit als auch aus dem Mittelalter, der Neuzeit sowie dem 20. Jahrhundert. Im ADAB-Inventar sind diese Anlagen schweizweit erfasst und gemäss Vorgabe des Natur- und Heimatschutzgesetzes in solche von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung abgestuft.

Der Kanton nimmt die Wertung dieser im 20. Jahrhundert errichteten Befestigungswerke durch den Bund zu Kenntnis. Er prüft zusammen mit den Betroffenen, in welchem Umfang und mit welchen raumplanerischen und rechtlichen Mitteln Bauten und Anlagen dieser Art durch raumplanerische und geeignete Unterschutzstellungsmassnahmen erhalten werden können. Analog zu den anderen Schutzinventaren des Bundes ist auch das Inventar ADAB des VBS der Kampf- und Führungsbauten auf Stufe Kanton, Region und Gemeinde eine zu verwendende Planungsgrundlage.

Kantonal geschützte Kulturgüter sind fachgerecht zu erhalten und – soweit möglich – angemessen zu nutzen. Sie dürfen durch bauliche Massnahmen in ihrer Umgebung in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Für den Richtplan sind in erster Linie die Baudenkmäler von Bedeutung. Um die Wirkung von Baudenkmälern zu erhalten, kann auch die Freihaltung von Bereichen von deren Umgebung notwendig sein.

Aktuelle Planungen und Siedlungsentwicklungsfragen betreffen vielfach Quartiere, die nach 1920 entstanden sind und somit nicht durch das kantonale Bauinventar abgedeckt werden. Zwecks Erfassung und vergleichender Wertung der Bausubstanz von Wert, die von 1920 bis 1980 errichtet wurde, sieht der Regierungsrat deshalb eine entsprechende Ergänzung und Aktualisierung des Bauinventars vor. Denn Ortsbildpflege ist auch in jüngeren Quartieren notwendig, um deren Qualitäten zu wahren und zu entwickeln. Es stellen sich besondere Herausforderungen in den verschiedenen ehemaligen Gewerbe- und Industriearealen, bei der inneren Verdichtung der Wohnquartiere, die im 20. Jahrhundert mit einer zum Teil sehr geringen baulichen Dichte realisiert wurden und bei der Strassenraumgestaltung der Ortsdurchfahrten und damit verbunden mit der Weiterentwicklung und Aufwertung der Ortszentren.

Zwischen archäologischen Fundstellen und der Nutzung dieser Areale für Bauten und als Bauzone können Konflikte entstehen, da erstere grundsätzlich erhaltenswürdig sind. Heute sind eine grössere Anzahl archäologischer Fundstellen/Stätten aktenkundig bekannt und im öffentlichen Inventar der archäologischen Hinterlassenschaften erfasst. Eine Schwierigkeit dabei ist, dass die Dimension und Ausdehnung der einzelnen Stätte nicht genau bekannt ist und eine weitaus grössere Anzahl noch unbekannter archäologischer Hinterlassenschaften besteht. Gegenwärtig werden präzisierende archäologische Untersuchungen/Abklärungen in solchen Arealen fallweise (erst) im Vorfeld oder im Rahmen von Baubewilligungsverfahren oder Einzonungsverfahren vorgenommen.

Innerhalb von Bauzonen kann mehr Sicherheit geschaffen werden, wenn die Ausdehnung der archäologischen Stätten frühzeitig genauer erkundet wird. Durch Anpassung von Bauprojekten können aufwändige Notgrabungen vermieden werden. Im Vorfeld von Neueinzonungen und baulichen Nutzungen sind Prospektionen als Vorabklärungen von Verdachtsflächen und möglichen archäologischen Stätten/Fundstellen vorzunehmen.

Stand / Übersicht

Im Rahmen der Nutzungsplanung haben die Gemeinden mit einem Ortsbild von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung die Anliegen der Ortsbildpflege grossmehrheitlich berücksichtigt. Lücken sind im Umgebungsbereich der kantonalen Kulturgüter

(Denkmäler) festzustellen. Neben den schutzwürdigen Dorfkernzonen ist auch die Qualität der übrigen Siedlungsbereiche wichtig für die Wirkung der gesamten Ortsbilder.

Für die Qualität der Ortsbilder ist deren Umsetzung im Bewilligungsverfahren entscheidend. Die Gemeinden organisieren die Ortsbildbeurteilung im Bewilligungswesen unterschiedlich.

Das IVS liegt in einer provisorischen Fassung vor. Die zugehörige Verordnung des Bundes ist inzwischen in Kraft gesetzt. Die Umsetzung des Inventars kann auf Stufe Kanton und Gemeinde erfolgen.

Im Rahmen von Nutzungsplanrevisionen wird den Gemeinden das kantonale Bauinventar der Kulturobjekte zur Verfügung gestellt. Viele Gemeinden haben in den letzten Jahren die Kulturgüter von kommunaler Bedeutung mit der Nutzungsplanung unter Schutz gestellt. Diese Bestrebungen sind fortzuführen.

Ausschnitte des digitalen Inventars der archäologischen Hinterlassenschaften des Kantons werden den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden übernehmen diese Angaben in die Landschafts-Inventarpläne und in die Nutzungspläne.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

A.

Der Schutz und die Erhaltung bedeutender Ortsbilder, Kulturgüter, historischer Verkehrswege und archäologischer Fundstellen werden mit geeigneten organisatorischen und raumplanerischen Massnahmen sichergestellt.

B.

Inventare wie das ISOS, das IVS und das ADAB sowie das kantonale Bauinventar der Kulturobjekte sind als Grundlagen bei der Planung und Projektierung beizuziehen und in der Interessenabwägung entsprechend zu berücksichtigen.

C.

Erneuerungen historischer Bausubstanz aufgrund zeitgemässer Anforderungen im Sinne von Umnutzungen und Um- oder Erweiterungsbauten erfolgen unter Berücksichtigung des Ortsbildschutzes. Der Denkmalschutz bleibt vorbehalten.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Ortsbilder

1.1

Die Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung werden in ihrer Einstufung nach ISOS anerkannt und festgesetzt.

1.2

Die Gemeinden sorgen mit planerischen Instrumenten für die angemessene Umsetzung der Ziele des ISOS. Die seit der Erstellung des ISOS erfolgten Entwicklungen sind bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

1.3

Die Gemeinden beziehen im Rahmen der Interessensabwägung in der Nutzungspla-

nung sowie in den Landschaftsinventarplänen das kantonale Bauinventar der Kulturobjekte ein.

2. Schutzwürdige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

2.1

Änderungen der Nutzung von schutzwürdigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen können im Rahmen des Bundesrechts (Art. 24d Abs. 2 und 3 RPG) bewilligt werden, wenn sie rechtskräftig unter Schutz gestellt sind. Ihre Schutzwürdigkeit ist mittels einem kantonalen Inventar (z.B. kantonales Bauinventar der Kulturobjekte) oder einem ausreichend qualifizierten, von der kantonalen Denkmalpflege begutachteten kommunalen Inventar nachzuweisen.

3. Baudenkmäler

3.1

Kantonal geschützte Baudenkmäler sind von den Gemeinden als Informationsinhalt in den Nutzungsplänen darzustellen und bei der Interessenabwägung im Planungs- und Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Die Gemeinden sorgen für einen angemessenen Umgebungsschutz.

4. Archäologische Hinterlassenschaften

4.1

Archäologische Hinterlassenschaften sind von den Gemeinden als Informationsinhalt in den Nutzungsplänen darzustellen und bei der Interessenabwägung im Planungs- und Bewilligungsverfahren beizuziehen.

S 1.6

Weiler

Art. 18 RPG
 Art. 33 RPV
 § 15 Abs. 2 lit. d BauG

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Zur Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen können besondere Zonen wie Weiler- oder Erhaltungszonen bezeichnet werden, wenn der kantonale Richtplan dies vorsieht.

§ 45 BauG

Die Gemeinden können in den Weilerzonen Bauten und Nutzungen zulassen, die auch in Landwirtschaftszonen erlaubt sind oder die im Interesse der Erhaltung und massvollen Entwicklung von traditionellen Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen liegen.

Herausforderung

Art. 24 RPG

In der Nutzungsplanung werden Weiler wegen ihrer meist landwirtschaftlichen Prägung und ihrer geringen Grösse dem Nichtbauggebiet zugeordnet. Diese Rechtslage verhindert oftmals die im Interesse des Ortsbilds oder zur Erhaltung der sozialen Struktur sinnvolle Umnutzung landwirtschaftlich nicht mehr benötigter Gebäude. Ebenso wenig kann in der Regel ein Weiler mit seinen Besonderheiten erhalten werden, wenn er einer Bauzone mit weitergehender Nutzungsmöglichkeit zugeordnet wird.

Die Bestimmungen für die Weilerzonen sind in erster Linie auf die Erhaltung der bestehenden Bausubstanz und auf eine harmonische Eingliederung in die Landschaft auszurichten. Gut erhaltene Weiler und Kleinstbaugruppen, die mit den entsprechenden Schutzbestimmungen erhalten werden, bilden eine Chance für eine identitätsstiftende hohe Wohnqualität. Die vorhandenen oder die für die Weiler ohnehin zu erstellenden Infrastrukturanlagen müssen für die angestrebte beschränkte Entwicklung genügen.

Stand / Übersicht

Alle Weiler werden im Richtplan festgesetzt. Die Aufnahme weiterer Siedlungen als Weiler in den Richtplan basiert auf den Kriterien von 1995 und stützt sich im Wesentlichen auf die Ermittlungen der regionalen Planungsverbände. Die Umsetzung in der Nutzungsplanung erfolgt über die Musterbauvorschriften für Weiler.

Die Festsetzung von Weilern bezweckt die Erhaltung deren bestehenden Bausubstanz und deren harmonische Eingliederung in die Landschaft. Eine massvolle Umnutzung oder Ergänzung der Bausubstanz von Weilern, die generell dem Nichtbauggebiet zugeordnet sind, kann zur Stärkung der Existenzsicherung oder zur Verhinderung der Abwanderung der Wohnbevölkerung zugelassen werden.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

A.

Die Weiler sind ein wichtiger Teil der ländlichen Kulturlandschaft. Sie sollen erhalten

und ihre Bausubstanz entsprechend ihrer Lage massvoll umgenutzt oder ergänzt werden. Dabei ist auf eine harmonische Eingliederung in die Landschaft zu achten.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Weiler: Festsetzung

1.1

Richtplan-Gesamtkarte

Die nachstehenden Weiler werden festgesetzt. Die Gemeinden können Weilerzonen ausscheiden.

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung (Planquadrat)
Aristau	Gizlen (J/K8)
Beinwil Freiamt	Brunnwil (J9), Wallenschwil (K9), Wiggwil (J9), Winterschwil (J9)
Bergdietikon	Eichholz (K6), Gwinden (K6), Herrenberg (K6), Oberschönenberg (K6)
Bettwil	Königsberg (I8)
Birmenstorf	Müslen/Muntwil (I5), Oberhard (I4)
Birrhard	Inlauf (I4/5)
Böbikon	Rütihof (J2),
Boswil	Wissenbach (J8)
Bottenwil	Weiermatt (E8)
Brittnau	Grood (D9), Mättenwil (D9)
Dietwil	Eien (K11)
Effingen	Chästel (G3)
Eggenwil	Hohfoor (J6)
Endingen	Loohof (I3)
Erlinsbach	Hard (E5)
Fisibach	Hägele (K2), Waldhusen (K2)
Gansingen, Sulz	Schlatt (G2)
Gebenstorf	Petersberg (I4)
Geltwil	Isenbergswil (J9)
Gränichen	Refental (G7), Rütihof (F7)
Hägglingen	Igelweid (I5), Rüti (I6)
Jonen	Litzi (K8), Obschlagen (K8)
Kallern	Kallern (I7), Ober Niesenberg (I8), Unter Niesenberg (I8)
Köllikon	Ägerten (E7), Hof (E7)
Lengnau	Degermoos (I/J3), Himmelrich (J3), Husen (J3), Vogelsang (J2)
Lenzburg	Wildenstein (H6)
Leuggern	Etzwil (H2), Fehrental (H2), Hagenfirst (H2), Schlatt (H2)
Leutwil	Wampfle (G8)
Merenschwand	Hagnau (K9), Unterrüti (K8)
Mettauertal	Mettauerberg (G2), Ödenholz (G/H2)
Mühlau	Chrejenbüel (K9), Kestenberg (K9), Schoren (K9)
Murgenthal	Balzenwil (C9), Hintere Glashütte (C9), Walliswil (B9)
Muri	Hasli (J8), Wili (J8), Langenmatt (J8), Türmelen (J8)
Niederrohrdorf	Holzrüti (I5), Vogelrüti (J5)
Oberbözberg	Überthal (G3)
Oberentfelden	Am Berg (F7), Wallenland (E6)
Rottenschwil	Werd (K8)
Schmiedrued	Bodenrüti (F/G9), Charre (G9), Chröschtthof (G9), Eggschwil (F/G8), Hochrüti (F8), I de Schär (G9), Lööre (G8), Nutzweid (F8/9), Rechte (G8), Rechterzelg (G8), Rehag (G9), Risi (G9), Schiltwald (G9), Schweikhof (G9), Steinig (G8), Waltersholz (G8),

	Winkel (G9)
Schneisingen	Widen (J3)
Sins	Holderstock (J10), Reussegg (K10), Wannen (K10)
Spreitenbach	Heitersberg (J5)
Tägerig	Büschikon (I6)
Uerkheim	Hinterwil (E8), Neudorf (E8)
Unterbözberg	Egenwil (G3), Neustalden (G4)
Unterkulm	Wannenhof (F7)
Unterkunkhofen	Geissshof (J7)
Untersiggenthal	Steinenbühl (I3)
Widen	Hasenberg (J/K6)
Wiliberg	Mosersagi (E8/9), Wiliberg (E8)
Wislikofen	Uechmorgen (J2)
Würenlos	Ötlikon (K4)
Zeihen	Eichwald (F4)

S 1.7

Umwelteinwirkungen

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Art. 74 BV	Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher. Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.
§ 42 Abs. 1–2 KV	Kanton und Gemeinden sorgen durch ihre Rechtssetzung und bei der Wahrnehmung aller ihrer Zuständigkeiten für den grösstmöglichen Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen. Namentlich sind Luft und Wasser rein zu halten und der Lärm einzudämmen.
Art. 24 Abs. 1 USG	Neue Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können.
§ 25 Abs. 1 EG UWR	Erleichterungen nach den bundesrechtlichen Vorschriften über den Lärmschutz dürfen nur mit Zustimmung der kantonalen Behörde gewährt werden.
§ 24 Abs. 1–2 EG UWR Art. 44a USG	Der Regierungsrat bezeichnet die Gebiete, bei denen feststeht oder zu erwarten ist, dass übermässige (Luft-)Immissionen auftreten, sofern diese nicht von einer einzelnen stationären Anlage verursacht sind. Er erlässt einen Massnahmenplan nach der Bundesgesetzgebung.
§ 27 Abs. 1 EG UWR	Beleuchtungsanlagen für Aussenbereiche oder Kulturgüter sollen keine störenden Immissionen verursachen. Verboten sind dauerhafte und regelmässige im Freien betriebene Licht- oder Lasereffekte oder ähnlich wirkende künstliche Lichtquellen. Der vorübergehende Betrieb darf keine für Tiere und Pflanzen schädlichen Immissionen verursachen und bedarf einer Bewilligung durch die zuständige Gemeindebehörde.
Massnahmenplan Luftreinhaltung, 2009	Der Regierungsrat hat im Rahmen des Massnahmenplans Luftreinhaltung 2009 und nach Massgabe des weiterentwickelten Luftreinhaltekonzeptes des Bundes Emissionsziele für die wichtigsten Luftschadstoffe sowie die zur Zielerreichung nötigen Massnahmen und Termine festgelegt.
Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG	Wohngebiete sollen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden.
Art. 16 Abs. 1 USG	Der Bund, der Kanton und die Gemeinden als Anlagenbesitzer haben diejenigen Anlagen zu sanieren, die den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes oder den Umweltvor-

schriften anderer Bundesgesetze nicht genügen.

Art. 14 Abs. 1 LSV

Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Lärmsanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde.

Art. 17 LSV

Die Fristen für die Lärmsanierung sind in der Lärmschutz-Verordnung (LSV) verbindlich festgelegt und laufen im Jahr 2018 für Kantons- und Gemeindestrassen, und im Jahr 2015 für Nationalstrassen ab.

Herausforderung

Die räumliche Ordnung von Wohn- und Arbeitsgebieten, Freizeit- und Einkaufszentren, Schulen und öffentlichen Dienstleistungszentren bestimmt in wesentlichem Ausmass das Verkehrsaufkommen und die zurückgelegten Distanzen.

Die zunehmenden Verkehrsströme belasten den Siedlungsraum, speziell bezüglich Lärm und Luft. Dies gilt insbesondere in den Agglomerationen und entlang der Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen. Um weiterhin die gute Lebensqualität und die sehr gute Erreichbarkeit im Kanton Aargau zu gewährleisten, sind mit planerischen Massnahmen die zunehmenden Konfliktbereiche möglichst gering zu halten, weite Gebiete zu schonen und die bereits belasteten Gebiete zu entlasten.

Überschreitungen der Grenzwerte bei Lärmemissionen gehen im Aargau von rund 25 km Nationalstrasse und 200 km Kantonsstrasse aus. Die Hauptlinien der SBB und des Güterverkehrskorridors sind ebenfalls Lärmquellen. Deren Lärmsanierung nach Massgabe des Rechts steht kurz vor dem Abschluss. Handlungsbedarf besteht beim internationalen Rollmaterial, welches den Erfolg der schweizerischen Rollmaterialsanierung schmälert. Hinzu kommen Lärmbelastungen, die vom Flugverkehr und von Schiessanlagen sowie von einzelnen Industrie- und Gewerbebetrieben ausgehen.

Die Einhaltung der Planungswerte ist eine Voraussetzung für Einzonungen. Deren Einhaltung ist aber bei ständig zunehmendem Verkehrslärm und Verknappung des Bodens praktisch nicht mehr möglich. Der bekannte Zielkonflikt zwischen RPG und USG akzentuiert sich. Lösen lässt sich das Problem, wenn die Bauweise mit der kontrollierten und schallgedämmten Komfortlüftung - als ergänzende Massnahme - zur Erfüllung der Anforderungen an Bauzonen durch eine Anpassung der Lärmschutzverordnung vorgeschrieben wird.

Das Ziel der Luftreinhaltung ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (IGW) der einzelnen Schadstoffe, um Menschen und Umwelt vor schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen zu schützen (Art. 14 USG). Bei allen beurteilten Luftschadstoffen, mit Ausnahme des SO₂, zeigt sich, dass die bisher beschlossenen Massnahmen nicht genügen, um dieses Ziel zu erreichen. Um die IGW gemäss Luftreinhalte-Verordnung einhalten zu können, müssen die Emissionen gegenüber dem Jahr 2000 reduziert werden, bei den Stickoxiden um 60 %, bei den flüchtigen organischen Verbindungen um 50 %, beim Feinstaub und beim Ammoniak um je 45 %.

Die Lichtverschmutzung führt nicht nur zu einer Minderung der natürlichen Nachtlandschaft, sondern beeinträchtigt auch die Lebensräume nachtaktiver Tiere. Die negativen Wirkungen der heute zu einem gewissen Umfang wohl unvermeidbaren Lichtemissionen sind deshalb möglichst zu minimieren.

Stand / Übersicht

Die neu per 1.1.2010 gültigen Regelungen des Baugesetzes und der Bauverordnung zum Thema Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bezwecken eine bessere Verträglichkeit der Umwelteinwirkungen (Abstimmung Siedlung und Verkehr [§ 13 BauG; § 1 ABauV], Siedlungs- und Strassenraumgestaltung [§ 15 BauG; § 3a ABauV], Bedingte Einzonung [§ 15a BauG], Baureife [§ 32 BauG; § 26b ABauV], Ökologischer Ausgleich [§ 40a BauG], Kommunaler Gesamtplan Verkehr [§ 54a BauG; § 24 ABauV]).

Die Thematik Umwelteinwirkungen wird in mehreren Richtplankapiteln behandelt bzw. mit entsprechenden Beschlüssen umgesetzt. Im Rahmen der Abstimmung von Siedlung und Verkehr betrifft dies im Wesentlichen die Richtplan-Kapitel S 1.1 Siedlungsqualität und Siedlungsverdichtung, S 1.3 Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte sowie Bahnhofgebiete, S 3.1 Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen und für mittelgrosse Verkaufsnutzungen, M 3.4 Busverkehr, M 4.1 Rad- und Fussverkehr, M 5.1 Kombinierte Mobilität und M 6.1 Güterverkehr auf Schiene und Strasse.

Weitere wichtige Kapitel mit Einfluss auf die Umwelteinwirkungen sind E 3.1 Wärmeversorgung, V 3.1 Mobilfunkanlagen und A 2.1 Abfallanlagen und Deponien.

Der kantonale Strassenlärmbelastungskataster gibt die örtliche Lärmbelastung wieder. Die Entscheide bei Planungen, Baubewilligungen und Sanierungsmassnahmen sind auf diese Erkenntnisse auszurichten. Der Kataster erlaubt es, Prioritäten für Sanierungen zu setzen und einen straffen Vollzug zu organisieren. Besondere Beachtung erhält die integrale Lärmsanierung im Innerortsbereich bei der Strassenraumgestaltung. Die Sanierungsfrist für lärmbelastete Strassenabschnitte wurde vom Bund bis 2018 erstreckt.

Der Bund führt einen Kataster der Lärmbelastungen entlang der Bahnlinien und entlang der Nationalstrassen. Es gilt eine besondere Priorität für Lärmschutzmassnahmen an den SBB-Linien und an den Nationalstrassen.

Durch Fluglärm kommt es auf dem Kantonsgebiet vereinzelt zu Planungswertüberschreitungen. Die Planungswertüberschreitungen des Flugplatzes Birrfeld tangieren bestehendes Siedlungsgebiet nur ganz am Rande. Die Planungswertüberschreitungen durch den Flugbetrieb des Flughafens Zürich betreffen den tieferen Grenzwert für die Nachtstunden (22.00 bis 6.00 Uhr). Sie werden durch den Nachtbetrieb zwischen 22.00 und 23.30 Uhr verursacht. Die raumplanerischen Einschränkungen für die Entwicklung des Siedlungsgebiets aufgrund von Planungswertüberschreitungen, die durch wenige Einzelereignisse in den frühen Nachtstunden auftreten, müssen überprüft werden. Als Massnahme steht im Vordergrund, die technischen Anforderungen an die Bauten in diesen Zonen zu erhöhen (Lärmisolation, Komfortlüftung), damit die Lärmauswirkungen im Innern der Bauten weiter gemildert werden können. Die Optimierungen durch Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg sowie durch Anordnung der Räumlichkeiten stehen beim Flugverkehr – im Gegensatz zum Strassen- und Schienenverkehr – nicht zur Verfügung.

Bei der Luftreinhaltung sieht die Immissionssituation im Kanton Aargau 2009 aufgrund der Messungen, Modellrechnungen und im Vergleich mit andern Stationen in der Schweiz wie folgt aus:

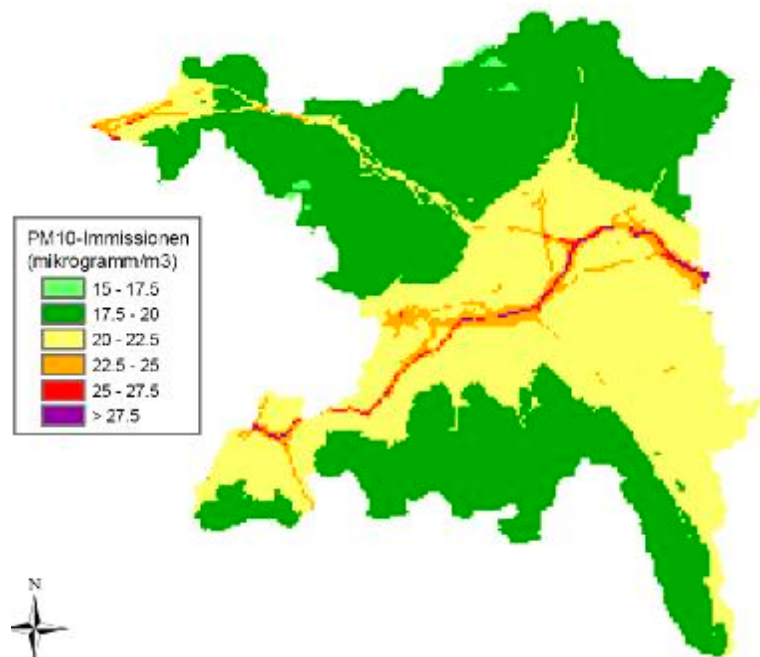
- Die SO₂-Immissionen sind auf einem sehr tiefen Niveau. Der Jahresmittel-

Immissionsgrenzwert (IGW) für SO₂ wird überall eingehalten.

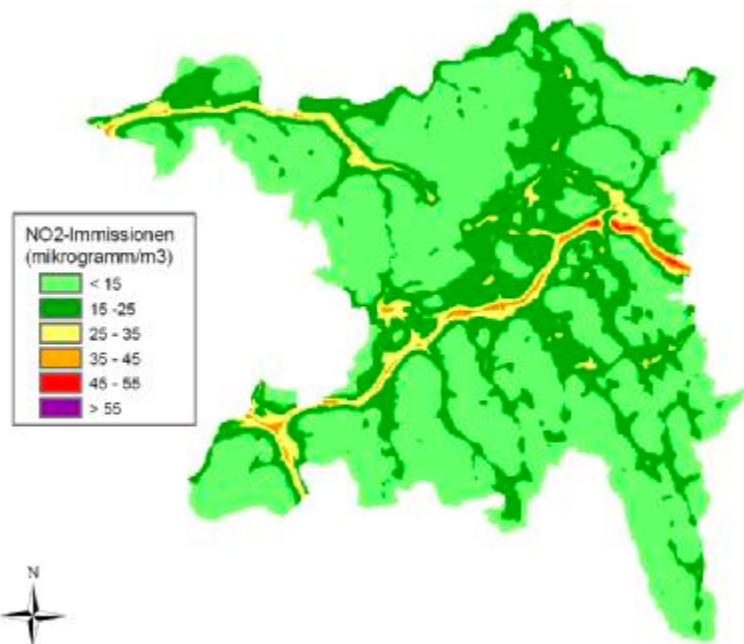
- Die NO₂-Immissionen sind vor allem an verkehrsexponierten Standorten hoch. In den Agglomerationen und entlang von verkehrsreichen Strassen wird der Jahresmittel-IGW von NO₂ überschritten. Der Tagesmittel-IGW wird im Kanton Aargau kaum noch überschritten (punktuell 1x bis 2x pro Jahr).
- Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Feinstaub (PM₁₀) treten im ganzen Kanton auf. In ländlichen Gebieten wird das Jahresmittel in der Regel eingehalten, bei winterlichen Inversionslagen wird aber der Tagesmittel-IGW mehr als an einem Tag überschritten.
- Die Ozon-Immissionen sind stark vom Wetter (insbesondere der Sonneneinstrahlung) abhängig und von daher ein saisonales Problem. Im Sommer wird der Stundenmittel-IGW flächendeckend deutlich überschritten.

Die Abteilung für Umwelt erfasst die lufthygienisch problematischen Gebiete. Sie orientiert sich dabei an den Immissionskarten und -daten der Luftschadstoffe NO₂ und PM₁₀.

Modellierte Immissionskarten für das Jahr 2000



PM10-Immissionen im Jahr 2000. Der Jahresmittelgrenzwert liegt bei 20 Mikrogramm/m³.



NO₂-Immissionen im Jahr 2000. Der Jahresmittelgrenzwert liegt bei 30 Mikrogramm/m³.

BESCHLÜSSE**Planungsgrundsätze**

A.

Die Anliegen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und der Energieeffizienz sind frühzeitig in die Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsplanung einzubeziehen.

B.

In Wohngebieten sind die Lärm- und Luftschadstoff-Belastung aktiv soweit möglich zu reduzieren.

C.

Die Lichtverschmutzung ist soweit möglich durch zielgerichtetes, den Verhältnissen angepasstes und zeitlich begrenztes Beleuchten zu vermeiden.

D.

Der Regierungsrat legt im Rahmen der kantonalen Abfallplanung wichtige Rahmenbedingungen für eine Abstimmung mit anderen Raumnutzungen fest.

Planungsanweisungen

1. Lärmschutz

1.1

Der Regierungsrat legt gestützt auf den Strassenlärmbelastungskataster die Prioritäten für die Lärmsanierungen an Kantonsstrassen fest. Mit den Strassenbauprogrammen sind jährlich Mittel zur Verfügung zu stellen, welche eine möglichst kontinuierliche, rasche und effiziente Lärmsanierung erlauben.

1.2

Sind bei der Lärmsanierung von Kantons- und Gemeindestrassen wegen gewährten Erleichterungen bei lärmempfindlichen Räumen die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe III (65/55 Dezibel Tag/Nacht) nicht eingehalten, können Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden (i.d.R. Schallschutzfenster und Schalldämmlüfter) getroffen werden. Die Finanzierung erfolgt nach den kantonalen Vorgaben.

1.3

Priorität haben Lärmschutzmassnahmen an den SBB-Linien und an den Nationalstrassen. Der Kanton kann in Einzelfällen (Brücken und dergleichen) finanzielle Beiträge leisten.

1.4

Lärmsanierungen im Innerortsbereich sind unter Berücksichtigung aller Interessen und Möglichkeiten (technisch, verkehrlich und städtebaulich/architektonisch) integral umzusetzen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Sanierung von Strassen in kommunaler Zuständigkeit.

1.5

Der Regierungsrat setzt sich beim Bund dafür ein, dass bei Planungswertüberschreitungen durch Fluglärm in den Nachtstunden die Lärmschutzanforderungen an Bauzonen so angepasst werden, dass die bauliche Entwicklung mit verschärften Bauvorschriften (u.a. Lärmisolation, Komfortlüftung) möglich wird.

2. Luftreinhaltung

2.1

In lufthygienisch problematischen Gebieten sind, soweit technisch machbar und wirtschaftlich tragbar, emissionsarme Wärmezeugungsanlagen einzusetzen.

S 1.8

Störfallvorsorge

Art. 74 BV, Art. 10 USG

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Auf Bahnstrecken, Strassen und in Rohrleitungen werden Gefahrgüter transportiert. In Industrieanlagen werden Gefahrgüter gelagert und für die Produktion und den Betrieb verwendet. Bei Unfällen mit Freisetzungen solcher Gefahrgüter können Menschen und Umwelt gefährdet werden.

Art. 3 Abs. 1 StFV

Mit der Störfallverordnung sollen die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen geschützt werden. Der Inhaber eines Betriebs oder eines Verkehrswegs muss alle zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen treffen, die nach dem Stand der Sicherheitstechnik verfügbar, aufgrund seiner Erfahrung ergänzt und wirtschaftlich tragbar sind. Dazu gehören Massnahmen, mit denen das Gefahrenpotenzial herabgesetzt, Störfälle verhindert und deren Einwirkungen begrenzt werden.

Art. 3 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 lit. c RPG

Die Störfallrisiken sind in die raumplanerische Interessenabwägung einzubeziehen.

Herausforderung

Die Störfallvorsorge ist eine wichtige Aufgabe und obliegt gemäss Störfallverordnung primär den Verursachern.

Das Risiko wächst durch die Siedlungsentwicklung in der Umgebung einer Anlage oder einer Transportachse mit Risikopotenzial. Eine Entflechtung von sensiblen Nutzungen und risikobehafteten Nutzungen ist anzustreben. Eine frühzeitige Abstimmung von sensiblen Nutzungen mit hohen Personendichten und Anlagen mit hohem Gefahrenpotenzial kann zur Standorterhaltung und -sicherung von bestehenden Anlagen und Betrieben und u. a. auch zur Vermeidung späterer Konflikte beitragen. Die kantonale Raumplanung hat die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung und die Störfallvorsorge so aufeinander abzustimmen, dass möglichst keine neuen Risiken entstehen oder keine Risikoerhöhung erfolgt.

Um die Bevölkerung vor schädlichen Einwirkungen zu schützen und den Betrieben und Anlagen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial eine gewisse Standortsicherheit zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Berücksichtigung der bestehenden Gefahrenbereiche bei der Festlegung neuer Nutzungszonen notwendig. Zudem sind unüberbaute Bauzonenflächen auf ihre Gefährdungslage zu überprüfen.

Stand / Übersicht

Planungshilfe des UVEK

Die Planungshilfe des UVEK bezieht sich auf die für die Raumplanung risikorelevanten

"Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge", 2010

Anlagen.

Stationäre Anlagen

Bei den Betrieben sind das grundsätzlich alle Anlagen im Geltungsbereich der Störfallverordnung, die infolge eines Störfalls eine Schädigung von Menschen ausserhalb des Betriebsareals verursachen können.

Bahnen

Bei den Bahnen sind das offene Strecken, Personen- und Rangierbahnhöfe, auf welchen die jährlich transportierte Gefahrgutmenge von 200'000 Tonnen überschritten wird.

Strassen

Bei den Strassen sind das Strecken mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von über 25'000 Fahrzeugen.

Rohrleitungsanlagen

Bei den Rohrleitungsanlagen sind das die Anlagen für den Transport gasförmiger Brenn- und Treibstoffe mit einem Druck grösser als 5 bar.

Konsultationskarte "technische Gefahren"
Kanton Aargau

Die Unterabteilung Chemiesicherheit des Amts für Verbraucherschutz erarbeitet auf der Basis des Chemierisikokatasters (www.ag.ch/verbraucherschutz) die Konsultationskarte "technische Gefahren".

Die Konsultationskarte bezeichnet die für die Raumplanung risikorelevanten Anlagen und legt die Konsultationsbereiche fest. Sie dient als Informationsquelle für die Abstimmung zwischen der Nutzungsplanung und Störfallvorsorge und ist bei allen raumwirksamen Planungstätigkeiten zu berücksichtigen. Sie wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt und wird periodisch nachgeführt.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

A.

Zur Störfallvorsorge werden die Störfallrisiken in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt, sodass die vorhandenen Risiken möglichst nicht erhöht werden.

Planungsanweisungen

1. Planungstätigkeit der Gemeinden

1.1

Die Gemeinden beachten im Rahmen ihrer Planungstätigkeit die Konsultationskarte "technische Gefahren" und die räumlichen Auswirkungen von Störfallrisiken.

2. Nutzungsplanung

2.1

Die planerischen und baulichen Schutzmassnahmen sind in der Nutzungsplanung rechtlich verbindlich festzulegen (Bau- und Nutzungsordnung, Gestaltungsplan usw.).

S 2.1

Siedlungstrenngürtel

Art. 3 Abs. 3 RPG

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen.

RP, H 5.1

Das Kulturland und der Naherholungsraum werden durch die Trennung Baugebiet/Kulturland und die innere Siedlungsverdichtung vom Siedlungsdruck entlastet.

RP, H 5.4

Neue Infrastrukturen werden nach Möglichkeit mit bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden.

Herausforderung

Die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Boden führen zu einer stetigen Siedlungserweiterung. Mit der Ausdehnung und dem Zusammenwachsen der Siedlungsgebiete vorab in den Entwicklungsachsen verbunden ist

- die visuelle Auflösung der Gemeindegrenzen bzw. eine Entwicklung hin zu ununterbrochenen Siedlungsbändern;
- die grossräumige ökologische Fragmentierung, indem die Wander- und Ausbreitungsmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten quer über die Täler hinweg eingeschränkt oder unterbunden werden;
- eine Erschwerung des Luftaustausches sowie eine Verschlechterung des Bioklimas (Hitze und Schwüle).

Übergeordnete Vorstellungen über die wünschbare Siedlungsentwicklung setzen die raumplanerischen Leitplanken für künftiges Handeln. Dazu gehören nebst konkreten Vorstellungen über qualitätsvolle Siedlungsstrukturen und gestaltete Übergänge zwischen Siedlung und Landschaft vor allem konkrete Vorstellungen über Landschaftsräume, die im Gesamtinteresse von einer Überbauung freigehalten werden sollen.

Stand / Übersicht

Die Siedlungstrenngürtel werden in den Entwicklungsachsen festgelegt. Sie überlagern in der Regel die landwirtschaftliche Grundnutzung. Zusätzliche Freihaltmassnahmen der Gemeinden sind nicht gefordert. Allfällige Standorte für landwirtschaftliche Bauten sind innerhalb der Trenngürtel einzelfallweise zu prüfen. Bestehende Hochbauten sowie allfällige Tiefbauten oder der Materialabbau werden mit den Siedlungstrenngürteln nicht in Frage gestellt. Die Festlegung eines Infrastrukturtrassees in einem Siedlungstrenngürtel erfordert in jedem Fall eine Richtplananpassung.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

A.

Die Siedlungstrenngürtel dienen der grossräumigen Gliederung der Landschaft und der für den Aargau typischen Siedlungsbilder, der langfristigen Sicherung der Landwirtschaftsflächen (Fruchtfolgeflächen), der Erholung und Umweltqualität in Siedlungsnähe, der ökologischen Vernetzung und der Identität der Gemeinden und Agglomerationen.

Planungsanweisungen

1. Siedlungstrenngürtel

1.1

Die Siedlungstrenngürtel werden festgesetzt.

1.2

Die Gemeinden sichern die Freihaltung der Siedlungstrenngürtel in der Nutzungsplanung. In der Regel erfolgt die Sicherstellung durch Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen.

1.3

In Siedlungstrenngürteln sind Erneuerungen und Ausbauten von bestehenden landwirtschaftlichen Siedlungen sowie die Errichtung von untergeordneten, betriebsnotwendigen Neuanlagen (z. B. Weideunterstände, kleine Feldscheunen, Witterungsschutzanlagen und Ähnliches) erlaubt. Im Rahmen der Nutzungsplanung können neue, den Charakter des Freiraums nicht störende landwirtschaftliche Siedlungsstandorte festgelegt werden. Neue Bauzonen sowie die Errichtung von voluminösen Hochbauten und Anlagen, die den Charakter des Freiraums dauernd beeinträchtigen, setzen vorgängig eine Anpassung des Richtplans voraus.

Richtplan-Gesamtkarte

S 2.2

Siedlungsbegrenzungslinien

Art. 3 Abs. 2 lit. b–d RPG

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Siedlungen sind in die Landschaft einzuordnen. See- und Flusssufer sind freizuhalten. Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sollen erhalten bleiben.

Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG

Wohngebiete sollen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden.

Herausforderung

Erweiterungen des Siedlungsgebiets sind grundsätzlich auf das nachgewiesenen erforderliche Mass zu beschränken. Ein besonderes Augenmerk gilt an ausgewählten Standorten, insbesondere dort, wo

- ein ökologisch-naturschützerisch wertvolles Gebiet oder ein See- oder Flusssufer angrenzend ist;
- Freiräume zwischen den Siedlungsgebieten gesichert werden sollen;
- aufgrund einer Lärmquelle die Planungswerte gemäss Lärmschutz-Verordnung voraussichtlich langfristig überschritten sind und diese nicht mit vertretbaren planerischen oder baulichen Massnahmen unter die Planungswerte gesenkt werden können;
- Naturgefahren vorhanden sind;
- ein ästhetisch guter Abschluss des Dorfrands resp. des Siedlungsbilds und/oder eines charakteristischen Ortsbilds vorhanden sind resp. geschaffen oder angestrebt werden sollen;
- die Umgebung eines Kulturobjekts freigehalten werden soll;
- wichtige Sichtbeziehungen und Aussichtsschutz gesichert werden sollen;
- ein Mindestabstand zu Infrastrukturanlagen eingehalten werden soll.

Stand / Übersicht

Die Siedlungsbegrenzungslinien sind ein neuer Festlegungsgegenstand des kantonalen Richtplans. Sie ergänzen die Landschaften von kantonomer Bedeutung und die Siedlungstrenngürtel.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

A.

Die Siedlungsbegrenzungslinien dienen der Gliederung und Abgrenzung der Siedlungsgebiete gegen den Landschaftsraum hin sowie der Gestaltung der Siedlungsränder, der Ortsbilder und dem Schutz von Kulturobjekten. Auch Umgebungsschutz, wichtige Sichtbeziehungen, Aussichtsschutz, Naturgefahren, Mindestabstände und langfristig nicht sanierbare Lärmbelastungen können zur Siedlungsbegrenzung führen.

Planungsanweisung

1. Siedlungsbegrenzungslinien

1.1

Der Regierungsrat legt innert 3 Jahren dem Grossen Rat eine Vorlage zur Festsetzung von wichtigen Siedlungsbegrenzungslinien im Richtplan in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Regionalplanungsverbänden vor.

S 3.1

Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen und für mittelgrosse Verkaufsnutzungen

Art. 3 Abs. 3 d. und Abs. 4 RPG	Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag Es sollen günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein. Für die im öffentlichen Interesse liegenden Bauten sind sachgerechte Standorte zu bestimmen.
Art. 10a USG UVPV, Anhang, Nr. 80.5, Nr. 11.4, Nr. 60.6	Die Bewilligung von Einkaufszentren und Fachmärkten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7'500 m², von Parkhäusern und -plätzen für mehr als 500 Motorwagen und von Vergnügungsparks für eine Kapazität von mehr als 4'000 Besuchern pro Tag setzt eine Umweltverträglichkeitsprüfung voraus.
§ 13 Abs. 2^{bis} BauG, § 54a Abs. 1 BauG, § 1 Abs. 2 lit. c ABauV	Die Gemeinden zeigen auf, wie die Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen oder noch zu schaffenden Kapazitäten des Verkehrsnetzes abgestimmt ist. Sie legen dar, wie sie durch eine geeignete Regelung der Nutzungsart und -dichte, namentlich durch spezifischere Zonenbestimmungen für Industrie- und Gewerbezone, sowie durch eine optimale Standortwahl für Nutzungen mit grossem Verkehrsaufkommen auf den Verkehr Einfluss nehmen.
§ 32 Abs. 2 BauG	Bauten und Anlagen mit intensivem Publikums- oder Kundenverkehr müssen ihrem Zweck entsprechend mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein. Bei intensivem Güterverkehr kann ein Bahnanschluss verlangt werden. Die Gemeinden sorgen für eine möglichst ausgewogene Entwicklung von Bevölkerung, Arbeitsplätzen und dezentraler Versorgung in Dorf, Stadt und in den Quartierzentren. Die Zentren in ihrer unterschiedlichen Grösse und Funktion werden auf der historisch gewachsenen Struktur weiterentwickelt. Sie sind Standorte der übergeordneten Versorgung und der Verkehrsverknüpfung.
RP, H 3.4	Eine angemessene Verteilung von Versorgungseinrichtungen wird angestrebt. Zentren, Ortskerne und Quartierzentren sollen so entwickelt werden, dass sie Standorte von Versorgungseinrichtungen für den täglichen und periodischen Bedarf ihrer Bevölkerung bleiben.
RP, H 4.2	Standorte, Nutzungsstruktur und Verkehrsaufkommen von publikums- und verkehrintensiven Einrichtungen werden mit den Erschliessungskapazitäten abgestimmt.
Abstimmung der Verkehrsentwicklung mit der Wirtschafts-, Raum- und Siedlungsentwicklung (mobilitätAARGAU, Stra-	Die Verkehrsplanung orientiert sich an den Zielen der Wirtschafts-, Siedlungs- und Raumentwicklung. Standorteignung und die langfristige Gebietsentwicklung müssen bei publikums- und verkehrintensiven Einrichtungen sichergestellt sein. Voraussetzungen für eine Ansiedlung sind genügende Kapazität im übergeordneten

tegien 3.2, 3.3)

Strassennetz, flüssiger Verkehrsablauf und eine gute Erreichbarkeit mit dem öV.

Herausforderung

Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen haben grosse Auswirkungen auf die Verkehrsströme, die Umwelt und die Grundversorgungsstruktur.

Standorte mittelgrosser Verkaufsnutzungen ausserhalb der bestehenden Siedlungsstruktur gefährden die Grundversorgung der Bevölkerung in den gewachsenen Zentren, belasten das Verkehrsnetz auf bereits stark belasteten Abschnitten zusätzlich und bewirken eine einseitige Ausrichtung auf den motorisierten Individualverkehr.

Stand / Übersicht

Es wird unterschieden zwischen:

- Standorten für Nutzungen mit hohem Personenverkehrsaufkommen, für
 - grosse Verkaufsgeschäfte, Einkaufszentren und Fachmärkte
 - stark verkehrserzeugende Dienstleistungsbetriebe
 - publikumsintensive Sport- und Freizeitanlagen
 - Anlagen mit vergleichbaren verkehrlichen Auswirkungen

Massgebend für die Bemessung ist das Personenverkehrsaufkommen, das durch einen gewerblichen Zweck ausgelöst wird und nicht das Personenverkehrsaufkommen eines Wohngebiets.

- Standorten für Nutzungen mit hohem Güterverkehrsaufkommen,
 - z. B. produktionsferne Lagerhaltung, Grosshandel, Transport- und Verkehrsbetriebe

Massgebend für die Bemessung ist das Güterverkehrsaufkommen, das durch eine gewerbliche Nutzung, deren Hauptzweck nicht der Produktion und Verarbeitung von Gütern und Dienstleistungen gewidmet ist, ausgelöst wird.

- Für die Bemessung ist das Verkehrsaufkommen aller Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen in einem Gebiet massgeblich, das räumlich und verkehrlich eine Einheit bildet und über denselben Anschluss an eine Kantonsstrasse oder eine Gemeinde-Sammelstrasse (Strassentyp gemäss ABauV § 44a) erschlossen ist. Das Gebiet muss im Einzelfall festgelegt werden.

Die Definition der Standorte mit hohem Verkehrsaufkommen trägt dem Trend zu kombinierten Freizeit- und Einkaufszentren (z.B. Einkauf kombiniert mit Multiplexkinos, Restaurants, Hotels, Sport- und Wellnesszentren usw.) Rechnung und kann auch die weitere Marktdynamik im Detailhandel und bei den Freizeit- und Erholungsaktivitäten aufnehmen.

Die Planungsvorgabe möglicher Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen im Richtplan erzeugt Planungssicherheit für die öffentliche Hand und die Investoren.

Die Gemeinden bezeichnen in der Nutzungsplanung die Zonen für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen und für mittelgrosse Verkaufsnutzungen und legen die dazugehörigen Zonenbestimmungen fest.

Neue Nutzungen mit hohem Personenverkehr brauchen

- keine Festsetzung des Standorts im Richtplan, wenn sie in den Kern- und Zentrums-

gebieten urbaner Entwicklungsräume und ländlicher Zentren oder in ESP mit entsprechender Vorrangnutzung (s. Richtplan, Kapitel S 1.3) liegen.

- eine Festsetzung des Standorts im Richtplan in den übrigen Gebieten, wenn die Nettoladenfläche oder die Anzahl Parkfelder oder die Anzahl Fahrten die Schwellenwerte des Richtplans übersteigt (3'000 m² oder 300 Parkfelder oder 1'500 Fahrten pro Tag).
- eine besondere Grundlage in der kommunalen Nutzungsplanung in allen Gebieten mit Ausnahme der Kern- und Zentrumsgebiete urbaner Entwicklungsräume und ländlicher Zentren, wenn die Nettoladenfläche 500 m² überschreitet.

Neue Nutzungen mit hohem Güterverkehr brauchen

- eine besondere Grundlage in der kommunalen Nutzungsplanung in allen Gebieten, wenn die Anzahl Fahrten von Lastwagen und Lieferwagen 200 Fahrten pro Tag überschreitet.

Die Kern- und Zentrumsgebiete urbaner Entwicklungsräume und ländlicher Zentren sind grundsätzlich geeignet und mit allen Verkehrsträgern gut erreichbar. Sie sind mit öV der Güteklasse C erschlossen (Erläuterung s. Kapitel M 3.1).

Richtplan	Kern- und Zentrumsgebiete in urbanen Entwicklungsräumen oder ländlichen Zentren	Übrige Gebiete
Standorte mit hohem Personenverkehr	Kein Richtplanverfahren erforderlich	Richtplanverfahren notwendig (Standortfestsetzung im Einzelfall)
Standorte mit hohem Güterverkehr	Kein Richtplanverfahren erforderlich	
Nutzungsplan		
Standorte mit hohem Personenverkehr	Grundzonierung genügt	Konkrete Aussage in Zonenvorschrift erforderlich
Standorte mit hohem Güterverkehr	Konkrete Aussage in Zonenvorschrift erforderlich	
Mittelgrosse Verkaufsnutzungen	Grundzonierung genügt	Konkrete Aussage in Zonenvorschrift erforderlich
Kleine Verkaufsnutzungen	Grundzonierung genügt	

Die Standorte werden anhand der im Richtplan festgesetzten Standortkriterien geprüft.

Die gesetzlich festgelegte kantonale Besitzstandsgarantie für bestehende Bauten inkl. angemessene Erweiterungen und zeitgemässe Erneuerungen (§ 68 BauG) gilt uneingeschränkt.

Zur Festlegung des Planungsverfahrens dienen die Anzahl Fahrten oder Parkfelder oder die Nettoladenfläche¹. Das entsprechende Planungsverfahren wird ausgelöst, sobald ein massgeblicher Parameter den verfahrensbestimmenden Schwellenwert übersteigt.

Die Schwellenwerte bestimmen das Planungsverfahren. Sie legen nicht fest, ob ein

¹ Der Begriff "Nettoladenfläche" wird dem im Anhang der UVPV und in der VSS-Norm SN 640.281 verwendeten Begriff "Verkaufsfläche" gleichgesetzt. Die Anzahl Fahrten bemisst sich am im Durchschnitt über die Betriebsstagen erzeugten MIV-Aufkommen (VSS-Norm SN 640.281, 6.3, S.6).

Vorhaben zulässig ist oder nicht. Dies muss im entsprechenden Verfahren geklärt werden. Damit wird in geeigneten Gebieten das Verfahren vereinfacht. In den sensiblen Gebieten soll frühzeitig über die Richt- oder Nutzungsplanverfahren Rechtssicherheit entstehen. Im Baubewilligungsverfahren ist die Baureife gemäss § 32 Abs. 3 BauG in jedem Fall noch zu prüfen.

Es werden vorgängig zum Planungsverfahren keinerlei andere Verpflichtungen an die Schwellenwerte geknüpft (z.B. öV-Erschliessung, Nutzungsbeschränkung, Parkfelderbewirtschaftung).

Durch die breite Auslegung der möglichen Nutzungsarten bleibt die Flexibilität der Nutzung bei veränderter Nachfrage gewahrt.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze für Standorte mit hohem Verkehrsaufkommen

A.

Zur Festlegung des Planungsverfahrens werden Schwellenwerte definiert. Standorte mit hohem Verkehrsaufkommen sind:

- a) Standorte mit einem hohen Personenverkehrsaufkommen von mehr als 1'500 Personenwagenfahrten pro Tag (750 Zu- und 750 Wegfahrten) oder mehr als 300 Parkfeldern oder mehr als 3'000 m² Nettoladenfläche.
- b) Standorte mit einem hohen Güterverkehrsaufkommen von mehr als 200 Fahrten (100 Zu- und 100 Wegfahrten) von Lastwagen (schwere Nutzfahrzeuge) und Lieferwagen pro Tag.

B.

Neue Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a) angemessene Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr ohne Wohngebiete übermässig zu belasten; Nachweis genügender Strassen- bzw. Knotenkapazität;
- b) gute, dem Zweck entsprechende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr;
- c) für Standorte mit hohem Personenverkehrsaufkommen:
Bezug zu gewachsenen Zentren oder Bahnhofsgeländen und städtebauliche Einbindung;
- d) für Standorte mit hohem Güterverkehrsaufkommen:
Verlagerungspotenzial von der Strasse auf die Schiene, Industriegleisanschluss für den Güterverkehr oder die Möglichkeit für einen neuen Gleisanschluss (abhängig vom Transportvolumen und von der Schienenkapazität).

Der Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV gibt Aufschluss über die qualitative Bewertung der einzelnen Kriterien. Er dokumentiert nachvollziehbar die Interessenabwägung.

C.

Als Standort für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen im Richtplan gilt ein Gebiet mit allen Anlagen, welche eine räumliche und verkehrliche Einheit bilden und über denselben Anschluss an eine Kantonsstrasse oder eine Gemeinde-Sammelstrasse erschlossen sind. Ein Standort kann eine oder mehrere Parzellen umfassen. Dies wird aufgrund der Erschliessungssituation im Einzelfall festgelegt.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Standorte für Nutzungen mit hohem Personenverkehr: Festsetzungen

1.1

Neue Standorte für Nutzungen mit hohem Personenverkehr oder Erweiterungen bestehender Standorte mit Nutzungen von gleichem Ausmass sind in Kern- und Zentrumsgebieten der urbanen Entwicklungsräume oder der ländlichen Zentren und in wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten (ESP) mit der entsprechenden Vorrangnutzung und genügender regionaler und kommunaler Verkehrserschliessung zugelassen. Die Gemeinden überprüfen diesbezüglich ihre Nutzungsplanungen und passen sie nötigenfalls an. Sie können dabei Nutzungen mit hohem Personenverkehr auch einschränken oder ausschliessen.

Als Kern- und Zentrumsgebiete gelten die in der Nutzungsplanung festgelegten Kern-, Altstadt- und Zentrumszonen sowie Zonen an entsprechender Lage und mit entsprechender Nutzungseignung.

1.2

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat weitere, regional abgestimmte Einzelstandorte gemäss den Standortkriterien in Planungsgrundsatz B. zur Festsetzung im kantonalen Richtplan.

Folgende Einzelstandorte sind festgesetzt (von der Unterteilung der Nettoladenflächen in solche für Fachmärkte und Einkaufszentren kann im Rahmen der Nutzungsplanung abgewichen werden):

Richtplan-Gesamtkarte

Gemeinde	Lagebezeichnung	Planquadrat	Nettoladenfläche oder Personenwagenfahrten/Tag oder Parkfelder
Buchs	Wynecenter	F6	Einkaufszentren: max. 21'000 m ²
Hunzenschwil	"Rüteli" (beim Pilz)	G6	Fachmärkte: max. 10'000 m ²
Oftringen	Autobahnanschluss	D8	Fachmärkte: max. 50'000 m ² Einkaufszentren: max. 5'000 m ²
Rothrist	Bifang Ost	C 7/8	Fachmärkte: max. 45'000 m ²
Spreitenbach	Wille	K5	Fachmärkte: max. 25'000 m ² Einkaufszentren: max. 2'000 m ²
Suhr	Pfister	F6	Fachmärkte: max. 40'000 m ² , davon max. 6'000 m ² für Einkaufszentren
Wettingen	Jura-/Tägerhardstrasse	J4	Einkaufszentren: max. 7'000 m ² Fachmärkte: über 10'000 m ²
Würenlingen	Kuhgässli	I3	Fachmärkte: max. 10'000 m ² Einkaufszentren: max. 5'000 m ²

2. Standorte mit hohem Güterverkehr: Festsetzungen

2.1

Neue Standorte für Nutzungen mit hohem Güterverkehr bedürfen einer ausdrücklichen Bezeichnung (Nutzung, Grösse usw.) in der Nutzungsplanung.

3. Standorte für mittelgrosse Verkaufsnutzungen: Festsetzungen

3.1

Standorte für mittelgrosse Verkaufsnutzungen sind Standorte mit einer Nettoladenflä-

che für Güter zwischen 500 m² und 3'000 m².

3.2

Neue Standorte für mittelgrosse Verkaufsnutzungen oder entsprechende Erweiterungen von bestehenden Verkaufsnutzungen ausserhalb von Kern- und Zentrumsgebieten der urbanen Entwicklungsräume oder der ländlichen Zentren bedürfen einer ausdrücklichen Bezeichnung (Nutzung, Grösse usw.) in der Nutzungsplanung.

3.3

Es gelten die Standortkriterien für Standorte mit hohem Verkehrsaufkommen gemäss Planungsgrundsatz B a) bis c). Zusätzlich ist der Bedarf für Verkaufsnutzungen in die Interessenabwägung einzubeziehen. Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen und periodischen Bedarfs innerhalb der Ortszentren darf nicht gefährdet werden.

S 3.2

Standorte von öffentlichen Bauten und Anlagen

Art. 3 Abs. 4 RPG	Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen - regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden; - Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein; - nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.
RP, R1, B. 1.1	Die Standortentscheide und Investitionen in öffentliche Bauten und Anlagen werden mit dem Raumkonzept abgestimmt.
RP, H 3.4	Eine angemessene Verteilung von Versorgungseinrichtungen wird angestrebt.
§ 13 GBW	Der Grosse Rat entscheidet im Rahmen der kantonalen Richtplanung über die Standorte der Berufsfachschulen.
§ 4 Abs. 2 HIG	Der Grosse Rat ist zuständig für die Genehmigung von Vereinbarungen über die gemeinsame Errichtung und Führung interkantonaler und gemischtwirtschaftlicher Hochschulen.
§ 2 Abs. 1 Staatsvertrag FHNW, 2004/05	Die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) hat in jedem Standortkanton mindestens einen Standort.
§ 33 Abs. 1 Schulgesetz	Der Grosse Rat beschliesst über Errichtung und Standort der Mittelschulen; er berücksichtigt dabei die Interessen der Regionen.
§ 1 Verordnung SBA	Der Kanton Aargau führt in Unterentfelden die Schweizerische Bauschule Aarau (SBA).
§§ 7 Abs. 2, 30 Abs. 3 GBW	Der Regierungsrat legt die Standorte für Brückenangebote (Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung) und die kantonalen höheren Fachschulen fest.

Herausforderung

Wegen der hohen Betriebs- und Unterhaltskosten der öffentlichen Bauten sind Standortoptimierungen anzustreben. Diese Standortentscheide können in Konflikt mit den regionalen Bedürfnissen geraten. Verkehrsangebot und Standortentscheide sind aufeinander abzustimmen.

Die Gemeinden legen in der Nutzungsplanung für öffentliche Bauten und Anlagen von Kanton, Bezirk und Bund sachgerechte Nutzungszonen und Standorte fest und sichern die notwendigen Flächenreserven.

Stand / Übersicht

Öffentliche Bauten und Anlagen (höhere Schulen, Spitäler, öffentliche Dienste, Sport- und Freizeitanlagen sowie Verwaltungsbauten) sind für den grössten Teil der Bevölkerung in ausreichendem Masse und gut erreichbar vorhanden. Eine gute Erschliessung für den Langsamverkehr und den öffentlichen Verkehr ist gewährleistet.

Der Kanton führt eine Übersicht über den Stand und die geplanten Erweiterungen der kantonalen, regionalen und überkommunalen öffentlichen Bauten und Anlagen. Das periodisch nachzuführende Verzeichnis enthält Angaben zu Zweck, Ort und Planungsstand der öffentlichen Bauten und Anlagen.

In den Richtplan werden nur Standorte von Bauvorhaben aufgenommen, die einer räumlichen Abstimmung bedürfen oder aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe festzusetzen sind.

Bestehende Bauten und Anlagen gelten als Ausgangslage und werden nicht im Richtplan aufgeführt.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

A.

Bund und Kanton stimmen ihre Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gemäss Raumkonzept Aargau ab. Öffentliche Bauten und Anlagen werden der Funktion entsprechend durch den öffentlichen Verkehr sowie durch Radwege (inklusive Parkierung) und Fusswege gut erschlossen.

B.

Standortentscheide in Grenzregionen sind soweit notwendig mit den Behörden der Nachbargebiete abzustimmen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist zu vertiefen.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Öffentliche Bauten und Anlagen in der Nutzungsplanung

1.1

Die Gemeinden legen in der Nutzungsplanung für öffentliche Bauten und Anlagen von Bund, Kanton und Bezirken sachgerechte Nutzungszonen und Standorte fest und sichern die notwendigen Flächenreserven.

2. Zusammenarbeit mit dem Bund

2.1

Der Bund spricht die Massnahmen zur besseren Nutzung bestehender Bauzonenflächen und Bauten mit dem Kanton ab. Die militärischen Bauten sind einzubeziehen, sofern nicht Gründe der Geheimhaltung dies verunmöglichen.

3. Vorhaben

3.1

Die folgenden Vorhaben sind im Richtplan aufgenommen:

Standort	Vorhaben	Stand
Aarau ^b	Standort kantonale Schule für Berufsbildung (KSB) mit den notwendigen Aus- und Neubauten	Festsetzung
Aarau, Baden ^a , Brugg, Gränichen, Lenzburg ^a , Rheinfelden, Windisch, Wohlen, Zofingen	Standorte Berufsfachschulen (gemäss Konzept) mit den notwendigen Aus- und Neubauten	Festsetzung
Aarau, Baden, Wettingen, Wohlen, Zofingen	Standorte Mittelschulen mit den notwendigen Aus- und Neubauten	Festsetzung
Aarau (Torfeld Süd)	a) Sportstadion (Flächenreservation)	Festsetzung
	b) Grosssporthalle	Festsetzung
Brugg-Windisch	Standort Fachhochschule Aargau mit den notwendigen Aus- und Neubauten	Festsetzung
Buchs-Suhr (Steinfeld)	Freihalten für Standort ÖBA (unbestimmte Nutzung)	Festsetzung
Suhr	Standort Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau (HFGS) mit den notwendigen Aus- und Neubauten	Festsetzung
Unterentfelden	Standort Schweizerische Bauschule Aarau mit den notwendigen Aus- und Neubauten	Festsetzung
Villigen, Würenlingen	Paul Scherrer Institut; Erweiterung inkl. Neuein- zonung im öffentlichen Interesse	Festsetzung
Eiken	Zivilschutzausbildungszentrum (ZAZ)	Vororientierung
Standort noch nicht bestimmt	Zentralisierung Standort Bereitschafts- dienst/Sicherheitszentrum	Vororientierung

^aDer Schulraum in Reinach und Bad Zurzach wird genutzt, solange die Schulvorstände dies als notwendig und sinnvoll erachten.

^bMit Aussenstellen Baden, Rheinfelden und Wohlen.

S 4.1

Halteplätze für Fahrende

Art. 3 RPG

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten; darin eingeschlossen sind die spezifischen Bedürfnisse der Schweizer Fahrenden.

BGE 129 II 321

Das Bundesgericht hat am 28. März 2003 ausdrücklich das Recht der Fahrenden auf angemessene Stand- und Durchgangsplätze anerkannt und entschieden, dass diese durch die Raumplanung vorzusehen und zu sichern sind.

§ 48 KV

Der Kanton kann in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nichtsesshaften ethnischen Minderheiten geeignete Örtlichkeiten für einen befristeten Aufenthalt zur Verfügung stellen.

Herausforderung

Die Fahrenden bemühen sich seit vielen Jahren erfolglos um genügend Stand- und Durchgangsplätze. Unter Standplatz wird eine Anlage verstanden, die in der Regel ganzjährig, zumindest aber während der Wintermonate ständig benutzt wird, unter Durchgangsplatz ein Standort für den kurzfristigen Aufenthalt insbesondere während der Reisezeit von Frühling bis Herbst.

Spontanhalte sind ebenfalls kurzfristiger Natur. Hier werden die Wohnwagen meist bei Verwandten und Bekannten oder anderen Grundeigentümern gegen Entgelt aufgestellt.

Ohne genügend ordentliche Haltemöglichkeiten besteht die Gefahr, dass die Fahrenden auf ungeeignete Standorte ausweichen müssen, was zu Konflikten mit den Behörden und der ortsansässigen, sesshaften Bevölkerung führen kann.

Der verstärkte Druck auf die (zumeist sesshaften) Sinti und Roma in unseren Nachbarländern könnte zur Folge haben, dass Mitglieder dieser Volksgruppen vermehrt in den Kanton Aargau ausweichen. Der Kanton Aargau hat für die ausländischen Fahrenden speziell den Durchgangsplatz Kaiseraugst errichtet. Weitergehende Massnahmen sind nicht vorgesehen, alle weiteren Plätze sind ausschliesslich für die in der Schweiz lebenden Fahrenden, insbesondere die Jenischen vorgesehen. Sie werden auch dementsprechend dimensioniert und ausgestaltet.

Stand / Übersicht

Im Aargau stehen den Fahrenden einige wenige kommunale sowie inoffizielle Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung. Mit dem Durchgangsplatz Augsterstich in Kaiseraugst besteht seit 2004 ein offizieller kantonaler Platz, in Spreitenbach wurde 2006 ein bis März 2010 befristeter Standplatz für zwei Familien erstellt. Die genannten Plätze decken den Bedarf jedoch nicht ab.

Die Grundsätze und der Handlungsbedarf im Zusammenhang mit den Halteplätzen für Fahrende sind im "Konzept Fahrende Kanton Aargau" festgehalten, das im Jahr 2007 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Mit diesem Konzept wird die Thematik als kantonale Aufgabe anerkannt. Für die Anzahl und die Standorte der kantonalen Plätze ist der nachfolgende Beschluss 1.1 massgebend.

Für die Aufnahme von grossen Gruppen ausländischer Fahrenden sind die Halteplätze gemäss Richtplan nicht vorgesehen und auch nicht geeignet. In einem solchen Fall sind spezifische Angebote und Massnahmen im Einzelfall angezeigt.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

A.

Kanton und Gemeinden stellen für die ethnische Minderheit der in der Schweiz wohnhaften aktiv Fahrenden Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung und fördern die Möglichkeiten und die Akzeptanz von Spontanhalten.

B.

Die kantonale Fachstelle Fahrende ist Anlaufstelle zu allen Fragen rund um die Fahrenden im Kanton Aargau, stellt die erforderlichen Kontakte zwischen allen Beteiligten sicher und vermittelt bei Bedarf.

C.

Der Kanton erstellt und finanziert den Neubau, die Sanierung oder den Ersatz der offiziellen, im Richtplan bezeichneten Stand- und Durchgangsplätze. In der Regel stellen die Standortgemeinden oder Private deren Betrieb sicher.

Der Kanton übernimmt allfällige Defizite aus dem Betrieb dieser Plätze (mit den Einnahmen ungedeckte Ausgaben durch Betrieb und Unterhalt sowie weitere den Gemeinden nachweislich entstandene Kosten).

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Standplätze und Durchgangsplätze

1.1

Der Kanton Aargau verfügt über die folgenden kantonalen Plätze:

Gemeinde	Vorhaben	Stand
Spreitenbach	Standplatz (bestehend)	Festsetzung
Aarau	Durchgangsplatz (bestehend / Sanierung)	Festsetzung
Kaiseraugst	Durchgangsplatz (bestehend)	Festsetzung
Windisch	Durchgangsplatz (bestehend / Sanierung)	Festsetzung
Zofingen	Durchgangsplatz (bestehend)	Festsetzung
Agglomeration (noch unbestimmt)	Standplatz (neu)	Vororientierung
Region Lenzburg	Durchgangsplatz (Ersatz)	Vororientierung
Region Aargau Ost	Durchgangsplatz (neu)	Vororientierung
Region Freiamt	Durchgangsplatz (neu)	Vororientierung

2. Spontanhalte

2.1

Möglichkeiten für Spontanhalte für in der Schweiz wohnhafte oder heimatberechtigte

Fahrende, welche die Grundeigentümer ermöglichen, sind eine unabdingbare Ergänzung zu den Durchgangsplätzen. Soweit keine konkreten öffentlichen Interessen dagegen sprechen, sind Spontanhalte durch die Behörden soweit möglich zu tolerieren.

S 4.2

Militärische Infrastrukturanlagen

Art. 60 BV
Art. 1 RPG

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Militärgesetzgebung sowie Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee sind Sache des Bundes. Bund, Kanton und Gemeinden unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung Bestrebungen, die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.

Art. 13 RPG
Art. 126 MG

Der Bund erarbeitet Grundlagen, um seine raumwirksamen Aufgaben erfüllen zu können. Er erstellt dazu unter anderem Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab.

Herausforderung

Der Bund beansprucht Boden, um die Aufgaben der Landesverteidigung erfüllen zu können. Die militärischen Raumnutzungen stehen den zivilen oft entgegen, es können sich aber auch Synergien ergeben. Ziel ist es, ein störungsfreies Nebeneinander von militärischen und zivilen (öffentlichen wie privaten) Raumansprüchen unter Wahrung der Interessen von Landschafts- und Umweltschutz zu ermöglichen.

Die Raumnutzung im Hinblick auf die Landesverteidigung verändert sich in Abhängigkeit von der sicherheitspolitischen Lage und dem militärischen Wandel. Mit der Armee-reform XXI wurde der Bestand an Armeeangehörigen stark reduziert. Als Folge davon veränderte sich der Bedarf an Ausbildungs-, Logistik- und Einsatzinfrastruktur. Dem Rückbau oder der militärischen und zivilen Umnutzung von Infrastrukturanlagen der Armee kommt deshalb wachsende Bedeutung zu.

Sachplan Militär (Vernehmlassungsentwurf 2007)

Stand / Übersicht

Mit dem Sachplan Militär verfügt der Bund über ein Instrument für die übergeordnete Planung der Armee. Er dient der Koordination zwischen den Bundesstellen einerseits sowie zwischen den Bundesstellen, den Kantonen und den Gemeinden andererseits bei denjenigen militärischen Vorhaben, die sich auf Raum und Umwelt auswirken. Im Weiteren belegt er die Raumnutzungsansprüche der Armee und stellt die wichtigsten militärischen Nutzungen und Vorhaben (Waffenplätze, Schiess- und Übungsplätze, Militärflugplätze, Logistik- und Infrastrukturcenter, Rekrutierungszentren, Übersetzstellen sowie besondere Anlagen) planerisch sicher. Er hält zudem die Grundsätze für die Weiterverwendung militärisch nicht mehr genutzter Objekte fest.

Koordinationsgespräche zwischen VBS und Kanton

Zur Koordination der Aktivitäten finden zwischen dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und den kantonalen Behörden regelmässig Raumplanungs-, Natur- und Umweltschutzgespräche statt, in der Regel einmal pro Jahr. Die Themen werden unter den kantonalen und kommunalen Behörden abgesprochen.

BESCHLÜSSE**Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen****1. Koordination****1.1**

Der Bund stimmt seine Standortentscheide für militärische Infrastrukturanlagen sowie die Um- und Nachnutzung solcher Objekte mit dem kantonalen Richtplan ab.

1.2

Das VBS orientiert den Kanton über die geplanten Anlagen und Objekte respektive über raumwirksame Veränderungen an bestehenden Anlagen und Objekten. Es informiert in Absprache mit dem Kanton die betroffenen Gemeinden und unterbreitet ihnen im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens die Vorhaben zur Stellungnahme.

2. Umnutzung oder Aufhebung militärischer Infrastrukturanlagen**2.1**

Bei der Umnutzung oder Aufhebung militärischer Infrastrukturanlagen sind Kanton und Standortgemeinden vom VBS frühzeitig einzubeziehen und deren Interessen zu berücksichtigen. Bei Umnutzungen zu zivilen Zwecken bleiben die kantonalen Planungs- und Bewilligungsverfahren vorbehalten.

3. Geplante militärische Infrastrukturanlagen**3.1**

Vorhaben:

Gemeinde	Vorhaben	Stand
----------	----------	-------

Keine aktuellen Vorhaben